

---

# Gewalt in Paarbeziehungen erkennen –



**die Opfer unterstützen, vernetzen, informieren und schützen**

**Informationen, Hinweise und Handlungsansätze für Fachpersonen  
aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich**

## Dank

Das vorliegende Handbuch basiert auf der Broschüre *«Violence conjugale. Dépistage – soutien – orientation des personnes victimes»* des Gleichstellungsbüros des Kantons Waadt sowie auf seiner deutschen Übersetzung, Anpassung und Erweiterung *«Gewalt in Paarbeziehungen. Hinschauen, wahrnehmen und handeln»* durch die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann des Kantons Graubünden. Die französischsprachige Originalversion wurde im Auftrag des kantonalen Gleichstellungsbüros des Kantons Waadt von Michèle Gigandet und Sara Mosczytz entwickelt und verfasst, dies auf der Grundlage des Leitfadens DOTIP (1. Auflage Lausanne 2002) von Dr. Marie-Claude Hofner und Nataly Viens Python des Universitären Instituts für Sozial- und Präventivmedizin Lausanne. Susanna Mazzetta und Bettina Joos haben das Waadtländer Handbuch für den Kanton Graubünden überarbeitet und durch mehrere thematische Schwerpunktthemen ergänzt (Kapitel III).

Mit freundlicher Genehmigung des Gleichstellungsbüros Waadt und der Stabsstelle für Chancengleichheit Graubünden durfte das Handbuch für den Kanton Freiburg übernommen und den hiesigen Gegebenheiten angepasst werden. Wir danken den beiden Gleichstellungsbüros bestens für ihre grosszügigen Gesten, die uns überhaupt ermöglicht haben, dieses Handbuch in beiden Sprachen dem Kanton Freiburg zugänglich zu machen.

## Impressum

### Herausgabe:

Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen des Kantons Freiburg und kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen  
Postgasse 1, Postfach, 1701 Freiburg  
Tel. 026 305 23 86, Fax 026 305 23 87, Email: bef@fr.ch

### Anpassung des Handbuchs an die Verhältnisse des Kantons Freiburg und an neue gesetzliche Bestimmungen:

Regula Kuhn Hammer, Nathalie Liaudat und Claudia Meyer

### Layout und Druck:

Nicolas Chardonnens, Amt für Drucksachen und Material (DMA), Ch. de la Madeleine 1, 1763 Granges-Paccot

### Auflage:

300 Exemplare in deutscher Sprache, 1'000 Exemplare in französischer Sprache

---

---

## Vorwort

Gewalt in Paarbeziehungen ist inzwischen ein anerkanntes gesellschaftliches Problem, dem besondere Anstrengungen bezüglich Prävention und Intervention zukommen. Die Folgen dieser Gewalt sind nach wie vor schwerwiegend und traumatisierend für die Opfer, ihre Kinder und ihr Umfeld, aber auch belastend für die staatlichen und privaten Institutionen, die sich der Problematik annehmen.

Einfache Rezepte gibt es im Umgang mit häuslicher Gewalt nicht. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich durch die familiäre, emotionale und oft durch grosse Ambivalenz geprägte Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie durch soziale und ökonomische Zwänge, denen die Opfer häufig ausgesetzt sind. Umso wichtiger sind deshalb fundiertes Wissen und praxisnahe Anleitung für Fachleute. Dieses Handbuch bietet beides. Es zielt darauf ab, Sozialarbeitenden und anderen Fachleuten im Arbeitsalltag mehr Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen zu vermitteln.

Eine besondere Herausforderung sind die neuen Entwicklungen auf Gesetzesebene, die klar machen, dass häusliche Gewalt kein Tabu mehr ist. Sie setzen eine enge Zusammenarbeit zwischen beteiligten Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Polizei und Justiz voraus. Der wirksame Schutz der Opfer steht dabei im Vordergrund.

Gewalt in Paarbeziehungen geschieht in der privaten Sphäre. Es ist jedoch wichtig, ihr Ausmass und ihre Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und ihre Zukunft zu erkennen und immer wieder zu thematisieren. Fachpersonen im Sozial- und Gesundheitsbereich spielen bei der Früherkennung von partnerschaftlicher Gewalt eine wichtige Rolle. Für sie ist es von grosser Bedeutung, Signale richtig und rechtzeitig zu verstehen und kompetent zu reagieren.

Nach einem Überblick über das Phänomen der Gewalt in Paarbeziehungen in Kapitel I werden in Kapitel II die fünf Schritte in der konkreten Beratung von Gewaltopfern ausgeführt (erkennen, unterstützen, vernetzen, informieren, schützen). Das Kapitel III widmet sich der vertieften Behandlung von vier spezifischen Themen (Kinder, gewalttätige Männer, Migrantinnen und Stalking).

Wir hoffen, den Fachleuten im Kanton Freiburg mit diesem Handbuch ein wertvolles und nützliches Arbeitsinstrument zu bieten. Es ist uns ein grosses Anliegen, gemeinsam mit allen von dieser Problematik betroffenen Fachpersonen zu einem verbesserten Opferschutz beizutragen.

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen und kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen

Freiburg, im Januar 2007

### Zur Sprache:

Da vorwiegend Frauen Opfer von häuslicher Gewalt sind, bezieht sich der vorliegende Leitfaden hauptsächlich auf Frauen. Um diese Tatsache nicht zu verschleiern, haben wir darauf verzichtet, eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden. Das Handbuch kann aber auch für Männer, die von ihren Partnern oder Partnerinnen verletzt werden, nützlich sein.

### Häusliche Gewalt: eine Begriffsklärung

Der Begriff «häusliche Gewalt» wird seit den 90er Jahren in Schweizer Fachkreisen folgendermassen definiert:

**«Häusliche Gewalt ist die ausgeübte oder angedrohte Gewalt innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung gegenüber der Bezugsperson oder involvierten Dritten. Häusliche Gewalt besteht aus physischen, psychischen und/oder sexuellen Gewaltformen.»**

Das vorliegende Handbuch beschränkt sich auf die Gewalt in Ehe und Partnerschaft und nach der Trennung von Paaren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gewalt in Paarbeziehungen</b>	<b>S. 5</b>	<b>III. Spezielle Themen</b>	<b>S. 25</b>
Ein Überblick	S. 5	1. Kinder misshandelter Mütter – Kinder in Not	S. 25
Zahlen und Fakten	S. 6	2. Gewaltausübende Männer	S. 27
Unterschiedliche Formen der Gewalt	S. 7	Täter erkennen?	S. 27
Die Spirale der Gewalt	S. 8	Die verschiedenen Modelle der Täterberatung	S. 28
Die Wurzeln der Gewalt	S. 9	3. Häusliche Gewalt und Migration	S. 29
Folgen der Gewalt	S. 10	Migrantinnen sind besonders zu schützen	S. 29
<b>II. Vorgehen bei häuslicher Gewalt: fünf Leitsätze</b>	<b>S. 11</b>	Aufenthaltsrecht im Fall von Trennung und Scheidung	S. 30
Stolpersteine, Mythen, Vorurteile, eigene Ängste	S. 11	4. Stalking (zwanghafte Verfolgung einer Person)	S. 34
1. <b>Erkennen</b> von häuslicher Gewalt	S. 12	Täterverhalten	S. 34
2. <b>Unterstützung</b> anbieten	S. 13	Folgen	S. 34
Interventionsprinzipien	S. 13	Polizeiliche Intervention und Rechtsschutz	S. 35
Wer trägt welche Verantwortung?	S. 13	Handlungsansätze	S. 35
Der eigene Umgang mit Gewalt	S. 14	<b>IV. Nützliche Adressen im Kanton Freiburg und in der Schweiz</b>	<b>S. 36</b>
3. Ressourcen und <b>Vernetzung</b> nutzen	S. 15	<b>V. Aktuelle Studien, Publikationen und Informationsmaterial</b>	<b>S. 38</b>
Die eigenen Möglichkeiten nutzen	S. 15		
Ressourcen der Opfer erkennen und stärken	S. 15		
4. Rechtliche <b>Informationen</b> vermitteln	S. 17		
Das Gesetz verbietet häusliche Gewalt	S. 17		
Die wichtigsten Gewaltdelikte	S. 17		
Die Rechte des Opfers	S. 20		
Bedeutung von Beweisen	S. 21		
5. Gemeinsam <b>Schutz</b> und Sicherheit planen	S. 22		
Risiken einschätzen	S. 22		
Im Notfall – wer geht?	S. 22		
Weitere Schutzmöglichkeiten	S. 23		
Zivilrechtliche Massnahmen	S. 23		

# I. Gewalt in Paarbeziehungen

## Ein Überblick

### «In jeder Ehe gibt es mal Streit und Krisen»

Das Austragen eines Konfliktes, das Streiten, das aggressive Auftreten gehört zum menschlichen Zusammenleben. Paare und Familien haben unterschiedliche Streitkulturen und -regeln, sie streiten unterschiedlich laut. Solange gleichwertige und gleichgestellte Personen streiten, die ihre Streitkultur gemeinsam bestimmen können, haben die Partner und Partnerinnen ihre Autonomie nicht verloren.

Wo beginnt die Gewalt in der Paarbeziehung? Wo wird die Grenze überschritten vom handfesten Krach hin zur Verletzung und Bedrohung der körperlichen und psychischen Integrität des Gegenübers?

Wir sprechen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft, wenn ein Paarteil ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten ausübt und damit die andere Person in eine unterlegene Position versetzt.

«Das Ungleichgewicht in der Partnerschaft bildet den wesentlichen Kontext dieses Gewalttyps, indem physisch aggressive Übergriffe ebenso wie nichtphysische Repressionsformen und Einschränkungen des Gegenübers immer wieder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der asymmetrischen Positionen eingesetzt werden (...). Die Übergriffe umfassen häufig ein ganzes Spektrum von leichteren bis schweren physischen und nichtphysischen Gewalthandlungen, die ein eigentliches Gewaltmuster bilden.»

Daniela Gloor, Hanna Meier: Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Einblicke in eine Debatte, Stämpfli Verlag AG Bern, 2003, S. 536.

### Opfer von häuslicher Gewalt sind hauptsächlich Frauen

«Es kommt zwar auch vor, dass sich Frauen gegenüber ihren männlichen Partnern gewalttätig verhalten, und Gewalt gibt es auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, doch die überwältigende Mehrzahl der Gewalttaten im häuslichen Bereich wird von Männern gegen Frauen verübt.»

Weltgesundheitsorganisation WHO, Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Genf 2002

«Gewalt gegen Frauen ist ein grosses Hindernis auf dem Weg zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau und zementiert Ungleichheit.»

Europarat, 2002

Studien zeigen, dass einer Frau eher vom Mann, der ihr Partner ist oder war, die Gefahr von Verletzung, Vergewaltigung oder Tötung droht als von Seite anderer Personen.

Weltgesundheitsorganisation: Gewalt gegen Frauen, WHO/ FRH/ WHD1997

Häusliche Gewalt ist die häufigste Todesursache bei europäischen Frauen zwischen 16 und 44 Jahren, vor Krebs und Unfällen.

EU-Kommission Daphne II, 2005

### Auch in den eigenen vier Wänden ist Gewalt ein Delikt

«Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht. Wer Gewalt anwendet, macht sich strafbar.»

Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensbekämpfung, Broschüre: Stopp! Häusliche Gewalt, 2003

«Gewalt in der Partnerschaft wurde allzu lange als Privatsache behandelt, als Problem des jeweiligen Paares und der einzelnen Familie. Gewiss steht es dem Staat nicht zu, sich in die Privatsphäre eines Paares einzumischen. Er kann jedoch Gewalt auch nicht einfach tolerieren, denn er ist verantwortlich für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger. Durch Gewalt werden elementare Menschenrechte mit den Füßen getreten.»

Ruth Dreifuss, Altbundesrätin. Nationale Kampagne gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft 1997

## Zahlen und Fakten

In der **Schweiz** erleidet eine von fünf Frauen im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner und zwei von fünf Frauen sind Opfer psychischer Gewalt.

Lucienne Gillioz, Véronique Ducret, Jacqueline De Pury: Domination et violence envers la femme dans le couple, Payot, Lausanne, 1997.

Bei 57% aller weiblichen Opfer von Tötungsdelikten in der **Schweiz** war die tatverdächtige Person der ehemalige oder aktuelle Partner. Bei 8% der männlichen Opfer war die tatverdächtige Person die ehemalige oder aktuelle Partnerin. Beschränkt man sich auf Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, werden weibliche Opfer zu 78% von ihren ehemaligen oder aktuellen Partnern angegriffen, männliche Opfer zu 35% von ihrer Partnerin/ihrer Partner. Jährlich sterben in der Schweiz durchschnittlich 21 Frauen und 4 Männer im Rahmen einer Partnerschaftstötung.

BFS 2006: Sondererhebung Tötungsdelikte 2000 – 2004

Die **Kantonspolizei Freiburg** intervenierte im Jahr 2005 431 Mal bei häuslicher Gewalt. In 388 Fällen war das Opfer eine Frau, in 76 Fällen ein Mann und in 15 Fällen ein Kind. 400 Männer, 71 Frauen und 5 Kinder wurden tötlich. In 237 Fällen (49.5%) waren die Betroffenen verheiratet, in 114 Fällen (23.8%) ein (unverheiratetes) Paar, in 33 Fällen (6.9%) getrennt oder geschieden und in 29 Fällen (6%) Ex-PartnerInnen. Die übrigen 66 Fälle (13.8%) betrafen Streitigkeiten unter anderen Familienmitgliedern.

Statistik der Kantonspolizei Freiburg vom 24.02.06

In den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Wallis geschehen 60% aller Morde und Tötungen innerhalb der Familie.

Villetaz P., Killias M. und Mangin P.: Les constellations homicidaires et suicidaires dans quatre cantons romands. Kriminologisches Institut der Universität Lausanne, 2003.

Die Befragung von Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli (Zürich, 2004) ergab folgende Ergebnisse:

- Jede zehnte Patientin berichtete über Gewalterlebnisse innerhalb der letzten 12 Monate.
- Jede vierte Frau hat in ihrem Erwachsenenleben Gewalt in stärkerem Ausmass – psychische und physische und/oder sexuelle Gewalt – erlitten.

- Häusliche Gewalt kommt – in ähnlichem Ausmass – in allen sozialen Schichten und Altersgruppen vor.
- Die betroffenen Frauen äussern eine hohe Akzeptanz, während einer Sprechstunde routinemässig nach häuslicher Gewalt gefragt zu werden.

D. Gloor/ H. Meier: Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum, Bern 2004.

Die schweizerische **Opferhilfestatistik** weist für das Jahr 2003 19'722 männliche und 1'831 weibliche Gewalttätige aus. Demgegenüber stehen 5'948 männliche und 17'695 weibliche Opfer. Das heisst: jeden Tag werden in der Schweiz im Schnitt 54 Männer mit einer Gewalttat straf- und auffällig. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um innerfamiliäre Gewalt.

Bundesamt für Statistik, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)

In der **Schweiz** engagieren sich **Frauenhäuser und Nottelefone** seit den 1970er Jahren aktiv in der Unterstützung der Opfer sowie in der Bekämpfung der Gewalt in Ehe und Partnerschaft.

Heute gibt es in der Schweiz 18 Frauenhäuser in Basel, Bern, Biel, Brig, Chur, Freiburg, Genf, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Tenero, Thun, Uster, Winterthur und Zürich (2).

Im Jahr 2005 verzeichneten sie zusammen über 62'000 Übernachtungen.

Medienmitteilung der DAO, Dachorganisation der Frauenhäuser zum 8. März 2006.

Im **Frauenhaus Freiburg** suchten im Jahr 2005 80 Frauen mit 85 Kindern Zuflucht. 8 Frauen und 7 Kinder mussten aus Platzgründen weitervermittelt werden. Ambulant und stationär informierte, beriet und begleitete das Frauenhaus 2005 total 479 gewaltbetroffene Frauen.

Statistik des Frauenhauses Freiburg vom 23.2.06

Mit der Einrichtung einer **nationalen Fachstelle gegen Gewalt** im Mai 2003 wollen das Parlament und der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt, insbesondere der Gewalt an Frauen, verstärken. Ein erster Schwerpunkt der Fachstelle ist die Bekämpfung der Gewalt an Frauen in Partnerschaften.

[www.against-violence.ch](http://www.against-violence.ch)

---

---

## Unterschiedliche Formen der Gewalt

### ◆ Ökonomische Gewalt

zeigt sich vor allem durch folgende Verhaltensweisen:

- Kontrolle
- Weigerung, an die Bedürfnisse des Haushalts beizutragen
- Wegnahme von Geld und Gütern
- Berufliche Ausbeutung

*Je stärker eine Person isoliert und finanziell abhängig ist, desto verletzlicher ist sie gegenüber den anderen Formen der Gewalt.*

### ◆ Psychische Gewalt

betrifft das Selbstvertrauen, die persönliche Identität und Lebenskraft. Sie zeigt sich namentlich durch folgende systematische und wiederholte Verhaltensweisen:

- verachten, verunglimpfen, beschimpfen, erniedrigen z.B. durch rassistische Bemerkungen
- in Angst versetzen (Erpressung, Drohung)
- kontrollieren der SMS, sämtlicher Telefonanrufe usw.
- isolieren, die Freiheit einschränken, Kontakte zu Familie und FreundInnen verbieten
- persönliche Sachen vernichten
- belästigen
- die Begeisterung, die gute Laune und Energie der anderen Person zerstören
- Haustiere misshandeln

### ◆ Verbale Gewalt

verstärkt psychische Gewalt und äussert sich zum Beispiel durch:

- Sarkasmus
- Schreie, Gebrüll
- Befehle

*Die schädigenden Auswirkungen der psychischen Gewalt werden vom Opfer selbst und von Aussenstehenden oft unterschätzt.*

### ◆ Körperliche Gewalt

zeigt die Macht des Angreifers, beispielsweise durch

- Ohrfeigen, Schläge und Boxhiebe
- Verbrennungen
- Bisse
- Knochenbrüche
- Würgen
- Bedrohung durch Waffen
- Freiheitsberaubung
- Tötung (oder deren Versuch)

*Körperliche Misshandlungen werden oft als Unfälle verschleiert.*

### ◆ Sexuelle Gewalt

zielt darauf ab, eine Person in ihrem intimsten Bereich zu beherrschen.

- Zwang zu sexuellen Handlungen (mittels Erpressung z.B. durch Haushaltsgeld, Bedrängung, Einschüchterung etc.)
- Vergewaltigung (oder deren Versuch)
- Zwang zu sexuellen Praktiken mit Dritten

Ökonomische, psychische und verbale Gewalt gehen fast immer körperlicher und sexueller Gewalt voraus und begleiten diese. Die verschiedenen Gewaltformen führen im Laufe der Zeit zu einer immer gefährlicheren, verschärften Situation: Je schwerer und häufiger die Gewalt ist, desto höher ist das Tötungsrisiko.

Es kommt vor, dass häusliche Gewalt erst bei der Trennung auftritt oder dadurch noch zunimmt. In den meisten Fällen dauert sie nach Beendigung des Zusammenlebens an.

## Die Spirale der Gewalt

**Gewalt in Ehe und Partnerschaft verläuft häufig in Form einer Spirale<sup>1</sup>. Diese ist leicht zu erkennen, wenn die dahinter stehende Dynamik einmal bekannt ist.**

### 1 Anhäufung von Spannungen

Männer, die zu gewalttätigem Verhalten neigen, haben oft ein geringes Selbstvertrauen. Sie sind unfähig, ihre Gefühle und Verstimmungen auszudrücken, und es häufen sich so Frustration und Unzufriedenheit.

Andere wollen innerhalb ihrer Familie alles kontrollieren und lehnen es ab zu verhandeln. Jede Missachtung ihres Willens oder Wunsches führt zu emotionalem Stress.

Diese unausgesprochenen und/oder ungelösten Konflikte führen zu einer Anhäufung von Spannungen und dienen dann als Ausrede oder Rechtfertigung für den Ausbruch von Gewalt.

### 2 Ausbruch von Gewalt

In beiden Fällen kommt es schliesslich zu einem Gewaltausbruch der Männer. Der Druck wird abgebaut und Konflikte werden zu ihrem Vorteil geregelt. Während die Gewalt in der ersten Phase gemässigt war, sind die Täter nun zu schlimmeren Handlungen fähig. Die verletzten Frauen fühlen sich in einer Falle gefangen, ohnmächtig, und sie haben grosse Angst. Die einzige Lösung scheint oft Anpassung an die Anforderungen des Täters.

### 3 Das Abschieben der Verantwortung und die Rechtfertigung des Täters

Die Täter versuchen in der Folge, ihre Gewalttaten und deren Folgen herunterzuspielen. Zudem schieben sie die Verantwortung ab, indem sie die Schuld äusseren Umständen (Stress, Müdigkeit, Arbeitslosigkeit etc.) oder dem Verhalten des Opfers anlasten, um ihren Ausbruch zu rechtfertigen. Die Opfer beginnen an sich selber zu zweifeln, sich schuldig zu fühlen und sind schliesslich der Meinung, dass sie sich ändern müssen, damit die Gewalt aufhört. Indem sie so die Verantwortung für die Gewalt ihres Partners übernehmen, tragen sie unbewusst zum Fortbestand der Gewaltspirale bei.

### 4 Die «Flitterwochen»

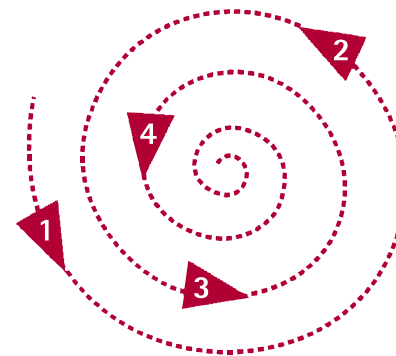
Nach dem Gewaltausbruch drücken die Täter ihr Bedauern aus und versprechen, damit aufzuhören. Sie haben Angst, ihre Partnerin zu verlieren und machen alles, damit ihnen verziehen wird.

Die betroffenen Frauen machen sich neue Hoffnungen. Sie wollen den Versprechungen ihres Partners, sich zu ändern, glauben und akzeptieren seine Entschuldigungen, die von Liebenswürdigkeiten begleitet sind. Nun verharmlosen sie die Gewalt, ohne sich bewusst zu sein, dass dies zu einer immer schwereren Zerstörung ihrer Identität und Gesundheit führt. Gleichzeitig verstärkt ihr Verhalten das Gefühl der Straffreiheit bei ihrem Partner. Diese Ruhephasen verschwinden im Laufe der Zeit, die Hoffnung weicht zunehmend der Angst.

**Die Spirale beginnt von neuem, mit immer kürzeren Phasen und immer schwereren Aggressionen.**

**Wenn nichts unternommen wird, kann dies zu bleibenden Verletzungen und sogar zur Tötung des Opfers führen.**

#### Schema der Gewaltspirale Skizze



1. Spannung steigt
2. Ausbruch von Gewalt
3. der Täter rechtfertigt sich, das Opfer zweifelt an sich
4. er verspricht, nicht wieder anzufangen, sie hat neue Hoffnung, dass «alles gut wird».

<sup>1</sup> L.E. Walker, The Battered Women, Harper & Row, New York, 1979.



## Die Wurzeln der Gewalt

Die Ursachen dieser Art von Gewalt sind im Individuum, in der Familie, in der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu suchen. Das Zusammenspiel diverser Faktoren erklärt die Entstehung von Gewalt. Je mehr der folgenden belastenden Faktoren die Paarrealität prägen, desto höher ist das Gewaltrisiko:

### Individuum

- Fragiles Selbstwertgefühl und starke Minderwertigkeitsgefühle
- Frühere Erfahrungen von Gewalt als Opfer oder Zeuge/Zeugin
- Störungen der Psyche oder Persönlichkeit
- Dominantes Verhalten, allgemeine Gewalttendenz
- Überholte patriarchale Vorstellung von Beziehungen zwischen den Geschlechtern
- Überangepasstes Verhalten im ausserhäuslichen Bereich
- Alkohol-, Medikamenten-, und/ oder Drogenmissbrauch (Alkoholkonsum kann bei einer bereits vorhandenen Gewaltbereitschaft enthemmend wirken)

### Familie/Beziehungen

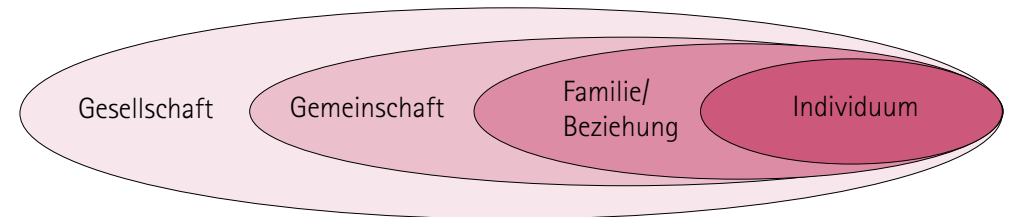
- Von Gewalt geprägte familiäre Vergangenheit
- Ungleiche Machtverteilung innerhalb des Paares
- Emotionale Abhängigkeit, die zu einem besitzergreifenden Verhalten führen kann
- Schwache Kommunikationsfähigkeit, fehlende Gesprächsbereitschaft

### Gemeinschaft/soziales Umfeld

- Sitten und Traditionen, die den Gebrauch von Gewalt erlauben
- Isolation oder schlechte soziale Integration
- Armut und Marginalisierung

### Gesellschaft

- Ungleiches Machtverhältnis zwischen Frau und Mann, das sich zu Ungunsten der Frau auswirkt<sup>2</sup>
- Ökonomische, soziale und sexuelle Ausbeutung der Frauen
- Untätigkeit des Staates in Bezug auf die Bekämpfung der häuslichen Gewalt
- Gewaltanwendung zur Lösung von Konflikten innerhalb der Gesellschaft
- Häufigkeit und Banalisierung von Gewalt in den Medien
- Weitergabe von unterdrückenden, autoritären und/oder sexistischen Erziehungssystemen



Weltgesundheitsorganisation WHO, Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Genf 2002

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik, [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) «Auf dem Weg zur Gleichstellung» (2004): Immer noch verdienen Frauen in der Schweiz durchschnittlich einen Fünftel weniger als Männer, sind häufiger von Erwerbslosigkeit betroffen, leisten jedoch zwei Drittel der unbezahlten Arbeit.

## Die Folgen der Gewalt

### Auswirkungen der Gewalt auf die Gesundheit der Opfer

Schwere körperliche und sexuelle Gewalt wird klar als Verletzung der Integrität der Frau erkannt. Andere Formen der Gewalt dagegen sind subtiler, schlechter zu erkennen und zu beweisen.

Was bei isolierter Betrachtung als relativ harmlose Handlung erscheint, verfestigt in der Wiederholung das Machtgefälle in der Beziehung und kann zur Schädigung der seelischen Integrität der unterlegenen Person führen.

**Die Gewalt untergräbt das Selbstvertrauen, zerstört das Wohlbefinden und greift die Gesundheit an. Sie führt zu körperlichen und psychischen Beschwerden wie Stress, Angst, Depression, Schlaflosigkeit, Kopf-, Bauch- oder Rückenschmerzen, chronischer Müdigkeit und posttraumatischen Stresssymptomen.**

Eine Patientinnenbefragung der Maternité Inselloch Triemli in Zürich (2004) zeigte, dass Frauen, die in erheblichem Mass von häuslicher Gewalt betroffen sind, gegenüber nichtbetroffenen Frauen deutlich höhere Krankheitsrisiken aufweisen<sup>3</sup>:

- körperliche Beschwerden - fünfmal höheres Risiko
- psychosomatische Belastungen - dreimal höheres Risiko
- erhöhter Medikamenten-, Drogen- und Alkoholkonsum - zweimal höheres Risiko
- Suizidversuche - sechsmal höheres Risiko

### Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf Kinder

Kinder bleiben von der in ihrer Familie herrschenden Gewalt nie verschont. Sie wachsen in einem Klima von Angst, Macht und Kontrolle auf. Unabhängig davon, ob sie direkte oder indirekte Zeugen von Gewalthandlungen gegen die Mutter sind, leiden sie mit und werden in ihrer emotionalen Entwicklung stark davon geprägt.

Die Kinder riskieren, ähnlich wie bei direkt von Gewalt betroffenen Kindern, eine hohe Toleranz gegenüber Gewalt zu entwickeln und damit später als Täter oder Opfer die Gewaltspirale weiterzutragen.

Auch entwickeln sie Symptome, die Kinder und Jugendliche in anderen schwierigen Lebenssituationen zeigen. Dies können z.B. Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Essstörungen, Entwicklungsverzögerungen, Beziehungsstörungen, auffallende Aggressivität oder Ängstlichkeit sein.

**Gewalt gegen die Mutter ist immer auch eine Form von Gewalt gegen das Kind. Dementsprechend ist das Augenmerk immer auch auf das Wohl der mitbetroffenen Kinder zu richten.**

### Kosten der Gewalt gegen Frauen in der Schweiz

Die staatlichen Kosten der Gewalt gegen Frauen wird auf **mehr als 400 Millionen Franken**<sup>4</sup> im Jahr geschätzt, was grösstenteils der häuslichen Gewalt zuzuschreiben ist.

**Justiz und Polizei:** 186.8 Millionen

**Gesundheit:** 133.4 Millionen

**Sozialwesen:** 80.8 Millionen,

davon 5-7 Millionen für Frauenhäuser und Nottelefone.

Dazu kommen noch zahlreiche indirekte Kosten, die nicht beziffert wurden, wie z.B. Leistungen der Unfall- oder Invalidenversicherung oder die Kosten der Fremdplatzierung von Kindern.

Die Kosten der Arbeitsausfälle gewaltbetroffener Mitarbeiterinnen für die Privatwirtschaft können in diesem Zusammenhang nur erahnt werden.

Die gesamten staatlichen und privatwirtschaftlichen Folgekosten wurden in Deutschland 1998 auf 14,5 Milliarden Euro geschätzt. Rechnet man diese Zahl auf die Schweiz um, so ergeben sich jährliche Folgekosten von rund 1.9 Milliarden Franken.

<sup>3</sup> Gloor D. / H. Meier: Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Bern 2004

<sup>4</sup> Kranich Schneider/Eggenberger/Lindauer: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Zürich, Basel, Genf 2004, S. 29.

## II. Vorgehen bei häuslicher Gewalt – fünf Leitsätze

### Stolpersteine, Mythen, Vorteile, eigene Ängste

#### Häusliche Gewalt erkennen

##### Ich glaube es nicht...

«Er ist nicht der Typ Mann, er scheint so nett zu sein.»  
«Wenn sie geschlagen würde, so würde sie es sagen.»  
«Alle gewalttätigen Männer sind Alkoholiker.»

##### Tatsache ist:

Jede Person kann Gewalt ausüben und erleiden, unabhängig von ihrer Kultur, sozialen Schicht oder Ausbildung.  
Scham und Angst führen dazu, dass Opfer nicht von sich aus über die erlebte Gewalt sprechen.  
Alkohol ist kein Verursacher von Gewalt, er wirkt lediglich enthemmend bei vorhandener Gewalttätigkeit.

#### Unterstützung anbieten

##### Ich finde es nicht so schlimm...

«Jeder kann mal ausrasten.»  
«In diesem Kulturkreis ist das gang und gäbe.»  
«Zum Streiten braucht es zwei; die Frau ist ebenso verantwortlich wie der Mann.»

##### Tatsache ist:

Häusliche Gewalt ist immer inakzeptabel. Bei den meisten Gewalttaten handelt es sich um strafbare Delikte.  
Schläge tun weh – in allen Kulturen!  
Es gibt einen Unterschied zwischen einem Ehestreit und der systematischen Ausübung oder Androhung von Gewalt, die eingesetzt wird, um zu kontrollieren, zu unterwerfen und auszunützen.

#### Ressourcen und Vernetzung nutzen

##### Ich greife nicht ein...

«Ich habe keine Zeit.»  
«Ich bin dafür nicht zuständig.»  
«Ich weiss nicht, was tun.»  
«Ich habe Angst einzugreifen, man könnte auch mich bedrohen.»  
«Dies ist ein privates Problem, das mich nichts angeht.»

##### Tatsache ist:

Nicht einzugreifen bedeutet, Gewalt zu unterstützen!  
Sie sind nicht allein, es gibt ein Netzwerk von Unterstützung. Häusliche Gewalt ist ein Problem der Gesellschaft, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Sicherheit.

#### Rechtliche Informationen vermitteln

##### Es nützt nichts, betroffenen Frauen zu helfen...

«Sie nehmen ihre Rechte doch nicht in Anspruch»  
«Solange sie ihren Mann nicht verlässt, kann man ihr nicht helfen.»  
«Es würde danach noch schlimmer werden, vor allem für die Kinder.»

##### Tatsache ist:

Opfern fällt es aus zahlreichen Gründen schwer, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen: Hoffnung, Angst, finanzielle Abhängigkeit, Scham, Ohnmacht, Isolation, Kinder...  
Opfer haben Rechte. Die gewaltausübende Person kann ab 2007 von der Polizei aus der Wohnung gewiesen werden. Auch gelten seit dem 1. April 2004 die meisten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt als Officialdelikte; ein Strafantrag des Opfers ist nicht mehr nötig, um ein Strafverfahren in Gang zu bringen.  
Häusliche Gewalt wirkt sich sehr schädlich auf die Gesundheit und Entwicklung der Kinder aus, auch wenn sie nicht geschlagen werden.

#### Schutz planen

##### Ich kann nichts tun...

«Ich habe bereits alles versucht, sie will ihn nicht verlassen.»  
«Sie hat zuviel Angst vor Repressalien, und ich musste ihr versprechen, nichts zu sagen.»  
«Sie hat sich geweigert zuzugeben, dass dies so nicht geht, sie sagt, dass sie ihn immer noch liebt.»

##### Tatsache ist:

Angst und widersprüchliche Gefühle lähmen oft die Handlungsfähigkeit von Opfern.  
Opfer benötigen Hilfe, um die Gefahr einschätzen und Schutzmöglichkeiten erwägen zu können.  
Opfer zu schützen, zu unterstützen und zu begleiten kann ein langer Prozess sein. Schwierig, aber möglich.

## 1. Erkennen von häuslicher Gewalt

### Warum erkennen?

Studien zeigen, dass die meisten Betroffenen nicht von sich aus über erlittene Gewalt sprechen. Die einen wünschen, hoffen und warten darauf, gefragt zu werden. Andere versuchen die Gewalt aus Angst, Scham und Hoffnungslosigkeit zu verbergen.

Erst wenn wir die Gewalt erkennen, können wir verschwiegene Situationen aufdecken und klar zum Ausdruck bringen, dass jegliche Ausübung von Gewalt inakzeptabel ist.

*«Ich habe nicht darüber geredet. Es war auch eine unausgesprochene Regel, vom Mann aufgestellt und von mir auch zugestimmt, dass wir Probleme gemeinsam lösen; Gespräche nach aussen wären einem Verrat gleichgekommen.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 56)*

### Wie erkennen?

Um erfolgreich zu sein, muss das Gespräch vertraulich (ohne Anwesenheit der vermeintlich gefährdenden Person), ohne Bedrohung und auf taktvolle Art und Weise durchgeführt werden. Menschen, die Mühe haben, sich auf Deutsch auszudrücken, sollen Übersetzungsdienste einer Person in Anspruch nehmen dürfen, die weder ihrer Familie noch ihrem Umfeld angehört.

Zahlreiche Menschen erkennen zwar die erlittene Gewalt, betrachten sich aber nicht als Opfer und verleugnen, banalisieren oder verharmlosen. Sie sind dennoch häufig bereit, von ihrem Leid zu erzählen, wenn sie spüren, dass ihnen zugehört und Glauben geschenkt wird und ihre Entscheidungen respektiert werden.

### Alarmsignale erkennen

- Vage Klagen: *«Ich habe Probleme zuhause»* und chronische Symptome ohne erkennbare körperliche Ursache
- Alte, wiederholte oder neue Verletzungen, die nicht mit der gegebenen Erklärung übereinstimmen: *«Ich bin die Treppe hinuntergefallen.»*
- Während der Schwangerschaft erlittene Verletzungen und Unfälle
- Geringes Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, Selbstverleugnung: *«Ich weiss nicht, ob dies wichtig ist. Es ist nicht so schlimm.»*
- Schuldgefühle, Scham, eigene Geringschätzung: *«Es ist meine Schuld.»*
- Emotionale Probleme: Stress, Apathie, Angst, Verwirrung, Depression, Überreizung oder Gleichgültigkeit, Suizidgedanken

- Psychosomatische Probleme: Migräne, Bauch- oder Rückenschmerzen, gynäkologische Probleme, Schlaf- oder Essstörungen, chronische Müdigkeit etc.
- Zeichen von Angst (Zusammenfahren bei Geräuschen, Unsicherheit)
- Ohnmacht und Resignation: *«Niemand kann etwas tun.»*
- Übermässig aufmerksame Partner, welche versuchen, die Kontrolle zu behalten oder sich herabwürdigend oder sogar aggressiv zeigen
- Soziale Isolation
- Jede Form von Abhängigkeit (finanziell, gefühlsmässig, Alkohol, Drogen, Medikamente etc.)

### Mut zum Fragen stellen

Die Wahrscheinlichkeit von Gewalt steigt mit der Zahl vorhandener Alarmsignale. Werden mehrere entdeckt, muss schrittweise an das Thema herangegangen werden. Fragen Sie nach

- möglichen Problemen zu Hause;
- der Beziehung zum Partner und danach, was passiert, wenn sie sich nicht einig sind oder streiten;
- allfälligen Angstgefühlen oder Gefühlen von drohender Gefahr durch das Verhalten und die Reaktionen des Partners;
- möglicherweise erlebten Einschränkungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen oder Misshandlungen durch den Partner.

### Ihr Verdacht hat sich nicht konkretisiert, die Bedenken bleiben:

Trifft dies zu, können Sie trotzdem Ihre Besorgnis mitteilen, Informationen und nützliche Adressen vermitteln – namentlich die **Notfallkarte** für den Kanton Freiburg<sup>5</sup> – und den Betroffenen Ihre Unterstützung zusichern. Auch wenn sie im Moment nicht antworten, ist es wichtig, den möglichen Gewaltopfern eine Mitteilung zu machen, die Gewalt klar verurteilt. Die Betroffenen werden verstehen, dass ihr Leid verstanden wird und sie unterstützt werden, wenn sie bereit sind, um Hilfe zu ersuchen und diese anzunehmen.

**Notieren Sie Ihre Bedenken über Gewalt im Dossier. Lassen Sie sich nicht entmutigen. Besprechen Sie Risikosituationen mit anderen Fachleuten. Bleiben Sie nicht allein mit Ihrem Gefühl der Ohnmacht!**

<sup>5</sup> Die Notfallkarte kann bezogen werden über das Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen, Tel. 026 305 23 86 oder E-mail bef@fr.ch

## 2. Unterstützung anbieten

Wenn eine von Gewalt betroffene Person über ihre Gewalterfahrungen spricht, ist es wichtig, diese ernst zu nehmen ohne zu verharmlosen, zu rechtfertigen oder zu banalisieren, und daran zu erinnern, dass das Gesetz Gewalt verbietet. Zur Gewalt nicht Stellung zu nehmen bedeutet, sie indirekt zu unterstützen und sich faktisch auf die Seite der Gewaltausübenden zu stellen.

### Interventionsprinzipien

Folgende Richtlinien bei der Intervention helfen dem Opfer, sich anzuvertrauen und Unterstützung anzunehmen:

- Eine Atmosphäre schaffen, die dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung dient, nicht zwischen Tür und Angel sprechen, sich Zeit nehmen, aktiv zuhören.
- Das Leid der Betroffenen mit Respekt aufnehmen, ihr Verhalten nicht beurteilen.
- Worte und Gefühle so annehmen, wie sie geäußert werden: Schmerz, Trauer, Wut, Angst, Rededrang, sich bewusst sein, dass ein Schockzustand nach Gewalterleben normal ist.
- Dissoziation, das Abspalten oder Ausblenden von Gefühlen, kann ein Schutzmechanismus sein, der Abstand zur erlebten Gewalt schafft. Sich von der gleichgültigen oder emotionslosen Haltung des Gegenübers nicht irritieren lassen oder deswegen dessen Glaubwürdigkeit anzweifeln.
- Sich bewusst sein, dass Opfer oft ein ambivalentes Gesprächsverhalten aufzeigen, das Ausdruck einer inneren Zerrissenheit ist. Diese widersprüchlichen Gefühle sich selbst wie auch dem Täter gegenüber sind typisch für Personen, die Gewalt durch enge Bezugspersonen erleben.
- Es kann sein, dass der vertraute Rahmen des Gesprächs Ängste auslöst. Verletzte Personen brauchen und suchen diesen vertrauten Rahmen, gleichzeitig aber kann er sie bedrohen und Angst vor neuen Verletzungen auslösen. Daher gilt unser besonderes Augenmerk der Nähe und Distanz im Beratungsgespräch.
- Die Verantwortung des Täters klar benennen.
- Unterscheiden und trennen zwischen den zu verurteilenden Gewalttaten einerseits, und der Täterschaft andererseits, die als Menschen auch andere Seiten als die gewalttätige haben.
- Die psychischen Probleme des Opfers als Folgen der Gewalt und nicht als deren Ursachen erkennen und dem Opfer dies vermitteln.

### Wer trägt welche Verantwortung?

Die Verantwortung für jede Gewalttat, psychischer, körperlicher oder sexueller Art, liegt immer bei der gewaltausübenden Person, unabhängig von den begleitenden Umständen.

**Das Verhalten des Opfers darf in keinem Fall als Ursache der Gewalt betrachtet werden, es wirkt höchstens als auslösender Faktor.**

Folgende Faktoren werden häufig als Auslöser benannt: Die Kumulierung von Frustrationen und Problemen wie z. B. Arbeitslosigkeit, finanzielle Nöte oder enge Wohnverhältnisse, Meinungsverschiedenheiten oder Streit, die Weigerung des Opfers, den Bedürfnissen oder Wünschen der gefährdenden Person zu entsprechen, der Wunsch nach Unabhängigkeit oder Autonomie der Partnerin, Trennungsbegehren oder Verweigerung des Kontaktes nach einer Trennung.

*Wenn die gewaltausübende Person solche oder ähnliche Gründe als Rechtfertigung für ihre Gewalt vorbringt, will sie sich ihrer Verantwortung entziehen. Es gibt immer Möglichkeiten, Probleme anders als mit Gewalt zu lösen.*

Obwohl das Gesetz Gewalt verbietet, sind gewaltausübende Personen oft der Meinung, dass ihre eigenen Normen und Regeln über dem allgemeinen Gesetz stehen. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass Täter von Gesetzes wegen in die Verantwortung genommen werden. Gewalt ist nicht entschuldbar.

Die Opfer sind nie für die erlebte Gewalt verantwortlich. Sie tragen hingegen die Verantwortung für ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kinder. Die Opfer darin zu unterstützen und zu stärken, ist das Ziel der Interventionen der Fachpersonen, an die sich dieses Handbuch richtet.

### Aufgabe der Fachleute ist,

- klar festzuhalten, dass jeder die Verantwortung für sein gewalttätiges Handeln selber trägt und demnach auch dafür, dass dieses aufhört. Wenn die Person es nicht schafft, ihr gewalttätiges Verhalten selber zu beenden, kann das Aufsuchen einer spezialisierten Beratungsstelle empfohlen werden.
- jedes Opfer zu unterstützen, indem es ermutigt wird, Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen anstatt für das Verhalten des Täters.
- beide Elternteile darauf aufmerksam zu machen, dass sie für die Sicherheit ihrer Kinder verantwortlich sind.

unterstützen

### Fachleute sollten wissen,

- dass es gefährlich ist, in erster Linie die Einheit der Familie wahren zu wollen, wenn die Gewalt noch vorhanden ist;
- dass eine Arbeit mit dem Paar, falls dies von beiden Partnern gewünscht wird, prioritär auf die Beendigung der Gewalt und die Sicherheit des Opfers zielen muss;
- dass dem Opfer, wenn es Symptome schwerer psychischer Beschwerden wie extreme Angst, zusammenhangslose Äusserungen oder Suizidgedanken hat, die Möglichkeit einer Krisenintervention durch eine Fachperson angeboten werden soll.

*«Ich dachte immer, es liegt an mir, ich muss nur dies und das anders machen, dann klappt es schon. Ich habe immer versucht mich zu verändern und ich dachte, er hat schon recht mit seinen Vorwürfen. Ich hab mir gedacht, in jeder Beziehung gibt es etwas, wenn man will, kann man dies schon gemeinsam schaffen, man muss nur daran arbeiten.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 53)*

### Der eigene Umgang mit Gewalt

Privat und beruflich sind Menschen mit Gewalt konfrontiert und müssen dazu Stellung nehmen. Gewalt erzeugt ambivalente und widersprüchliche Gefühle: Beklemmung, Wut, Hoffnungslosigkeit, Angst, Verwirrung, Zorn, Empörung, Schmerz, Ohnmacht. Persönliche Erfahrungen mit Gewalt beeinflussen Wahrnehmung und Intervention der Berater und Beraterinnen.

Um sich vor diesen Gefühlen zu schützen, neigen beratende Personen manchmal zu bestimmtem Abwehrverhalten wie Banalisieren, Dramatisieren, Verurteilen oder Ablehnen, die die Beratungsarbeit behindern und die Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Opfers mit sich bringen.

### Eigene Gefühle ernst nehmen

Es ist sehr wichtig, die Gefühle, die Gewalt hervorruft, weder zu leugnen und noch zu missbilligen. Es gilt sie anzunehmen, um das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen besser einzuschätzen. Indem Gefühle erkannt und zugelassen werden, entstehen daraus Ressourcen für einen empathischen Kontakt in der Beratung. Deshalb sollten Sie sich immer wieder bewusst machen,

- wie Sie sich in dieser Situation fühlen und welche Gefühle sie in Ihnen weckt.
- welche Bedürfnisse Sie beachten: Ihre eigenen oder die der zu unterstützenden Person?
- ob Ihr Verhalten und Ihre Worte dem Opfer helfen, sich zu äussern oder eher die Gefühle von Scham, Schuld oder Einsamkeit verstärken.
- ob es Ihr Bedürfnis ist, das Opfer «zu retten», wenn Sie an seiner Stelle handeln.
- ob es Ihre eigene Ohnmacht ist, die Sie veranlasst, das Opfer zu einer Entscheidung zu drängen.
- wie stark Sie sich von Vorurteilen, die betreffend Gewalt verbreitet sind, beeinflussen lassen.
- ob Sie Gefühle der Empörung, Ungerechtigkeit, Ohnmacht, oder Hoffnungslosigkeit des Opfers unbewusst übernommen haben.
- ob es Ihnen gelingt, vorurteilsfrei zu kommunizieren.

**Nehmen Sie Ihre eigenen Gefühle ebenso ernst wie diejenigen Ihrer Klientinnen. Tauschen Sie sich aus im Team, mit Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, nehmen auch Sie nach Bedarf Hilfe in Anspruch, z. B. in einer Supervision.**

Die eigene Subjektivität zu akzeptieren erlaubt, die Opfer entsprechend ihren Bedürfnissen und Entscheidungen zu begleiten, ohne eigene Ideen auf sie zu übertragen.

**unterstützen**



### 3. Ressourcen und Vernetzung nutzen

#### Die eigenen Möglichkeiten nutzen

##### «Häusliche Gewalt ist nicht mein Kerngeschäft...»

Auch wenn der Schwerpunkt Ihrer Arbeit ein ganz anderer ist, können Sie in Ihrem beruflichen und beraterischen Alltag jederzeit mit Situationen von verdeckter oder offener Gewalt im sozialen Nahraum konfrontiert werden. Bleibt diese mehr oder weniger manifeste Gewaltproblematik unerkannt, laufen Sie Gefahr, dass Sie trotzdem Ihre Tätigkeit beeinflussen resp. behindern kann.

##### «Ich kann nicht alles machen...»

Die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt kann Ihnen Ihre persönlichen Grenzen aufzeigen und eventuell den Rahmen Ihrer Institution oder Organisation sprengen. Zögern Sie nicht, bei Ihren KollegInnen, Ihren Vorgesetzten oder bei Fachleuten Unterstützung zu holen.

##### «...aber ich kann meine Möglichkeiten nutzen!»

In den meist hochkomplexen Situationen von häuslicher Gewalt ist es sinnvoll und nötig, in Kooperation mit anderen Stellen zu arbeiten: Sie können sich mit anderen Personen und Organisationen vernetzen und Verantwortung innerhalb Ihres Teilbereichs übernehmen. Je nach Situation kann das Frauenhaus, die Opferhilfe-Beratungsstelle oder die Polizei Ihnen weiterhelfen.

##### Sie sind mit dieser Situationen nicht allein

Der Umgang mit häuslicher Gewalt erfordert vernetztes Denken und Handeln. Aus diesem Grund wurden seit Mitte der Neunziger Jahre in verschiedenen Kantonen der Schweiz Interventionsprojekte ins Leben gerufen. Ziel dieser Projekte ist, die Opfer besser zu schützen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, Rückfälle zu vermeiden sowie die beteiligten Fachleute zu sensibilisieren und weiterzubilden. Im Kanton Freiburg gibt es kein Interventionsprojekt, der Staatsrat hat aber im November 2004 eine kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen ernannt. Die folgenden Stellen und Behörden arbeiten darin aktiv mit: das Frauenhaus/Opferberatungsstelle, die Kantonspolizei, das Zivilgericht, das Untersuchungsrichteramt, das Jugendamt, die Oberämter, das kantonale Sozialamt/OHG-Koordination, das Kantonsspital, der Psychosoziale Dienst, das kantonale Büro für die Gleichstellung und Familienfragen sowie der Verein Ex-pression, welche den Gewaltausübenden Unterstützung und Trainingsprogramme anbietet.

Die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich haben sich verändert (Offizialisierung, Wegweisung). All das sind Zeichen, dass die Öffentlichkeit begonnen hat, häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit, sondern als gesellschaftlich relevantes Problem zu betrachten.

##### Halten Sie Ihre Beobachtungen in Ihren Akten fest

Sind Sie als Fachperson mit vermuteter oder offener Gewalt konfrontiert, ist es unabdingbar, dass Sie Ihre Beobachtungen in Ihren Akten festhalten. Diese Aufzeichnungen können beispielsweise in einem Straf- oder Eheschutzverfahren von grosser Bedeutung sein. Achten Sie auf körperliche und psychische Anzeichen von Gewaltanwendung, auf Verhaltensänderung, auf Äusserungen, die auf erlebte Gewalt hindeuten und dokumentieren Sie diese.

##### Nutzen Sie das vorhandene Informationsmaterial

Im letzten Teil dieses Handbuchs finden Sie Angaben zu verschiedenen Publikationen, Broschüren und zur Notfallkarte für Betroffene im Kanton Freiburg.

#### Ressourcen der Opfer erkennen und stärken

Sich aus einer von Gewalt geprägten Partnerschaft oder Familie zu befreien, ist immer ein langer und schmerzhafter Prozess. Dieser erfolgt meist in kleinen Schritten. Jede Trennung, auch nur eine vorläufige, erweist sich oft für beide Partner als Chance, den destruktiven Kreislauf zu unterbrechen und zu reflektieren, sowie Alternativen zur Gewalt auszuprobieren. Eine angemessene Unterstützung während dieser Phase hilft dem Opfer, wieder Selbstvertrauen und Kontrolle über das eigene Leben zu gewinnen. Vergessen wir aber nicht, dass dieser Weg oft schwierig und mit zahlreichen Hindernissen versehen ist: «Wie wird es finanziell weiter gehen? Wie werden die Kinder auf eine Trennung reagieren? Schaffe ich das alleine? Wie steht die Familie und Verwandtschaft einer Trennung gegenüber? Stehen mit dem Expartner jahrelange Auseinandersetzungen mit Drohungen und Terror bevor?»

Die ambivalenten Gefühle gegenüber dem gewaltausübenden Partner aufgrund der komplexen Ausgangssituation sind für diesen Prozess typisch und von einer hohen Eigendynamik.

vernetzen

**Es ist nicht Aufgabe von Fachpersonen, an Stelle des Opfers zu handeln. Es ist wichtiger, Betroffene zu begleiten, ihre persönliche Wahl und ihren Rhythmus zu respektieren, auch wenn sie aus unserer Sicht widersprüchlich erscheinen. Statt das Verhalten des Opfers vorschnell zu be- oder verurteilen, sollten Sie versuchen, die Gründe seiner Ambivalenz zu verstehen und ihm zu helfen, die Mechanismen einer von Gewalt geprägten Partnerschaft besser zu verstehen.**

Während dieses Prozesses ist es von grosser Bedeutung, dass Opfer von häuslicher Gewalt ihre eigenen Ressourcen entdecken und nutzen können. Wichtige Impulse können auch von Kontakten mit anderen Betroffenen ausgehen.

*«Ich habe schon Anzeige erstattet, ja. Und das erste Mal eben durch eine Freundin. Er hat dann eine brutale Wut gehabt. Ab diesem Zeitpunkt durfte ich zu keiner meiner Freundinnen mehr Kontakt haben. Und mit der Zeit bin ich halt immer mehr gelähmt worden, dass ich überhaupt keine Entscheidungsfähigkeit mehr gehabt habe.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 60)*

*«Und das andere an Hilfen, das war mir einfach gar nicht bewusst. Ich bin aber auch nie auf die Idee gekommen, mich zu informieren. Und das hängt wahrscheinlich auch mit dieser Blindheit zusammen; die ganze Welt beschränkt sich auf diesen Schmerz, das ist wie ein Sack über dem Kopf, und das ist das ganze Universum.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 71)*



## 4. Rechtliche Informationen vermitteln

### Das Gesetz verbietet häusliche Gewalt

Es ist wichtig, als Fachperson daran zu erinnern, dass gewalttätige Handlungen, auch in der Partnerschaft, gesetzlich verboten sind.

- **Antragsdelikt**

Bestimmte Gewalttaten werden nur auf Anzeige des Opfers hin verfolgt. Das Recht, Anzeige zu erheben, ist auf 3 Monate befristet. Die Strafklage kann zurückgezogen werden, solange kein erstinstanzliches Urteil gefällt wurde. Der Rückzug der Klage ist definitiv.

- **Offizialdelikt**

Andere Gewalttaten werden von Amtes wegen verfolgt. Das heisst, sobald die Polizei oder die Justiz von Gewalttaten Kenntnis hat, auch von dritter Seite, wird ermittelt.

Aktuell werden namentlich folgende Gewalttaten von Amtes wegen verfolgt: Nötigung, Freiheitsberaubung, Entführung, einfache Körperverletzungen (wenn der Täter Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht), schwere Körperverletzungen, Pornographie, Ausnützung sexueller Handlungen, Unterlassung der Nothilfe, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Tötung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

**Das Frauenhaus/die Opferberatungsstelle oder eine Anwältin/ein Anwalt können das Opfer bezüglich Erhebung einer Strafanzeige beraten und unterstützen.**

#### Bemerkungen zur Gesetzesrevision von 2004

Am 1. April 2004 traten folgende Gesetzesänderungen in Kraft<sup>6</sup>:

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden auch in der Ehe von Amtes wegen verfolgt,
- Drohungen, wiederholte Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen werden in folgenden Fällen ebenfalls von Amtes wegen verfolgt:

- wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wird;
- wenn der Täter der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wird.

Bei Drohungen, wiederholten Tötlichkeiten, einfachen Körperverletzungen oder Nötigung (Art. 181 StGB) kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer zustimmt oder darum ersucht. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung des Verfahrens widerruft. Wird die Zustimmung nicht widerrufen, verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung.

Diese neue Gesetzgebung bezweckt vor allem die Entlastung des Opfers von der Anzeigepflicht. Sie führt jedoch nicht zu einer Anzeigepflicht der Fachpersonen. Eine Meldung bei den zuständigen Behörden sollte nicht gegen den Willen des Opfers erfolgen. Es gibt jedoch Situationen, die es dennoch erforderlich machen (z.B. Risiko eines Kapitalverbrechens, Kindeswohl).

### Die wichtigsten Gewaltdelikte

#### Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

##### Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)

Gewaltanwendung, die keine sichtbaren Spuren hinterlässt, wie Ohrfeigen oder an den Haaren ziehen.

**Wiederholte Tötlichkeiten sind in Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte.**

##### Einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB)

Gewaltanwendung, die sichtbare Spuren wie Blutergüsse, Verbrennungen, eine gebrochene Nase, gebrochene Rippen oder andere Knochenbrüche hinterlässt.

**Sind in Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte.**

<sup>6</sup> Es handelt sich um eine Revision des Strafgesetzbuches, beantragt von Nationalrätin Margrith von Felten im Rahmen zweier parlamentarischen Initiativen, deponiert 1996 und vom Parlament im Jahr 2003 angenommen.

**Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB)**

Gewaltanwendung, die zu lebensgefährlichen oder bleibenden Verletzungen führt (wie Arbeitsunfähigkeit, Behinderung, bleibende Geisteskrankheit, schwere und bleibende Entstellung des Gesichts).

**Offizialdelikt**

**Tötung (Art. 111–113 StGB)**

Vorsätzliche Tötung/ Mord/ fahrlässige Tötung/ versuchte Tötung (z.B. Würgen).

**Offizialdelikt**

**Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)**

Diese Straftat begeht, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, und wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindert.

**Offizialdelikt**

**Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)**

Diese Straftat begeht, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Zum Beispiel: eine geladene und entsicherte Feuerwaffe auf jemanden richten oder ein Opfer gefesselt und geknebelt an einem einsamen Ort zurücklassen.

**Offizialdelikt**

**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität****Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung (Berührungen, Fellatio, Masturbation, Sodomie etc.) nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

**Seit dem 1.04.04 auch in der Ehe ein Offizialdelikt.**

**Vergewaltigung (Art. 190 StGB)**

Diese Straftat begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs (vaginale Penetration) nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

**Seit dem 1.4.2004 auch in der Ehe ein Offizialdelikt.**

**Ausnützung sexueller Handlungen (Art. 195 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt; wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt; wer eine Person in der Prostitution festhält.

**Offizialdelikt**

**Pornographie (Art. 197 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer einer Person gegen ihren Willen pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen solcher Art anbietet; und auch, wer Gegenstände oder Vorführungen, welche sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, ausstellt, anbietet, zeigt oder zugänglich macht.

**Offizialdelikt**

**Eine versuchte Vergewaltigung, Tötung oder Körperverletzung ist ebenfalls strafbar.**

**Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit****Drohung (Art. 180 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Drohung mit dem Tod – auch implizit –, mit Schlägen, mit der Entführung von Kindern etc.).

Drohen mit einer Waffe (zum Beispiel einem Messer) oder Besitz einer Waffe (zum Beispiel Gewehr) verstärkt die Schwere der Drohung.

**In Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte**

informieren

### **Nötigung (Art. 181 StGB)**

Eine Nötigung begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Zum Beispiel: der Ehefrau verbieten, allein auszugehen, ihre Freunde oder Familie zu sehen, zu telefonieren oder sie aus der gemeinsamen Wohnung auszusperrern.

**Offizialdelikt**

### **Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)**

Diese Straftat begeht, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. Zum Beispiel: Einschluss einer Person in einer Wohnung (die eheliche Wohnung inbegriffen) oder in einem anderem Raum (Zimmer, Toilette, Keller etc.).

**Offizialdelikt**

### **Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt.

**Antragsdelikt**

## **Strafbare Handlungen gegen die Ehre**

### **Üble Nachrede (Art. 173 StGB)**

Diese Straftat begeht insbesondere, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

**Antragsdelikt**

### **Verleumdung (Art. 174 StGB)**

Diese Strafhandlung begeht namentlich, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

**Antragsdelikt**

### **Beschimpfung (Art. 173 StGB)**

Dieses Delikt begeht, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeit in seiner Ehre angreift.

**Antragsdelikt**

### **Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB)**

Diese Straftat begeht, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht.

**Antragsdelikt**

## **Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

### **Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 Strafgesetzbuch)**

Dieses Delikt begeht, wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte.

**Antragsdelikt**

(Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden offen, im Kanton Freiburg dem kantonalen Sozialamt.)

## **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

### **Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)**

Das Delikt begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

**Antragsdelikt**

informieren

## Die Rechte des Opfers

### Verlassen der Wohnung (Art. 175 ZGB)

Das Gesetz sieht vor, dass jede Person berechtigt ist, die eheliche Wohnung zu verlassen, wenn Gewalt gegenüber ihr und/ oder ihren Kindern ausgeübt wird oder wenn ihr Leben, ihre psychische oder körperliche Gesundheit oder das Wohl der Familie ernstlich gefährdet sind. Sie hat selbstverständlich auch das Recht, ihre Kinder mitzunehmen, sofern dies in deren Interesse ist. Man kann ihr in einem allfälligen Trennungs- oder Scheidungsprozess nicht vorwerfen, gegangen zu sein.

### Gewaltschutzmassnahmen (Art. 28b ZGB) (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen)

Zum Schutz der Opfer können folgende Schutzmassnahmen gesprochen werden: Bei Persönlichkeitsverletzungen durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ausserhalb und innerhalb von familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen können Unterlassungsansprüche, wie Annäherungs-, Quartier- und Kontaktverbote (auch bei Stalking), die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung und eine Übertragung des Mietverhältnisses verfügt werden. Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die eine Wegweisung umgehend verfügen kann. Das Gewaltschutzgesetz tritt im Laufe des Jahres 2007 in Kraft.

### Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot im Kanton Freiburg (Art. 16 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und Art. 36 Bst. c des kantonalen Polizeigesetzes)

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Kantonspolizei mit Einverständnis der Gerichtspolizei Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, aus der gemeinsamen Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung für höchstens 10 Tage wegweisen kann. Sie kann gefährliche Personen während maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.

### Eheschutzmassnahmen

Bei Gewalt in der Ehe kann die gewaltbetroffene Person beim Bezirksgerichtspräsidium Eheschutzmassnahmen beantragen, am besten mit Unterstützung einer Anwältin/ eines Anwalts. Dieser Antrag ist einfach und setzt keine Strafklage voraus. Die

Schutzmassnahmen regeln diverse Fragen wie die Dauer der Trennung, die Zuteilung der Benutzung der Familienwohnung, die Obhut über die Kinder, die Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen und eventuell Fernhaltmassnahmen.

### Unentgeltliche Rechtspflege

Für die Kosten der Rechtsvertretung und die Gerichtskosten können Personen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stellen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege sind soweit möglich zurückzuzahlen.

### Trennung oder Scheidung

Das Opfer hat das Recht, beim Gericht die Scheidung zu verlangen. Sofern der Ehepartner nicht mit einer Scheidung einverstanden ist, muss eine Trennungszeit von 2 Jahre eingehalten werden, bevor die Scheidung einseitig verlangt werden kann. Ausnahmefall: wenn die erlittene Gewalt vom Gericht als genügend wichtiger Grund für eine sofortige Auflösung der Ehe betrachtet wird.

**Achtung!** Migrantinnen, deren Aufenthalt an den Verbleib beim Ehegatten gekoppelt ist, können bei einer Trennung ihr Aufenthaltsrecht gefährden. In diesen Fällen empfiehlt sich eine juristische Beratung.

### Arbeitslosenversicherung

Personen, die infolge einer Ehescheidung oder –trennung eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, sind beitragsfrei bei der Arbeitslosenkasse versichert. Sie haben Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle. Die Anmeldung muss innert eines Jahres nach der Trennung oder Scheidung erfolgen.

### Materielle Hilfe erhalten

Die Bundesverfassung garantiert: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Dies bedeutet, dass misshandelte Frauen, die sich trennen oder scheiden, sofern nötig, finanzielle Hilfe für sich und ihre Kinder bekommen können.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Siehe regionale Sozialdienste (*Nützliche Adressen*)

## Opferhilfe (OHG)

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sieht für jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist, besondere Hilfe vor. Die kantonalen Beratungsstellen für Opferhilfe sind beauftragt, dafür zu sorgen, dass Opfer soziale, psychologische, juristische und materielle Hilfe erhalten.

## Bedeutung von Beweisen

Um die Stellung eines Opfers in einem allfälligen Zivil- oder Strafverfahren zu stärken, empfehlen Sie Ihren Klientinnen:

- **Sachverhalte von Gewalttaten genau schriftlich festzuhalten**, Drohungen eingeschlossen, und sie zu datieren;
- während Gewaltepisoden eine **ärztliche Untersuchung** durchzuführen, selbst bei Fehlen sichtbarer Spuren, und den Arzt um die Ausstellung **eines ärztlichen Zeugnisses** zu ersuchen, bzw. um einen **Feststellungsbericht von Schlägen und Verletzungen** (dieser muss auch den psychischen Zustand des Opfers beschreiben);
- Folgen der Gewalttaten zu **fotografieren**: Blutergüsse, Wunden, Sachbeschädigungen, Blutflecken etc.;
- Beweise wie zerrissene oder fleckige **Kleider, Nachrichten** auf dem Telefonbeantworter, auf Papier oder e-mails **aufzubewahren**.

## Bei Vergewaltigung oder sexueller Nötigung

Um in der Lage zu sein, die Identität des Täters zu beweisen, ist es wichtig, so schnell wie möglich eine rechtsmedizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ohne sich vorher zu waschen oder umzuziehen, um das Verschwinden allfälliger Spuren zu vermeiden (wenn die Frau sich bereits umgezogen hat, sollte sie die Kleider in einem Papiersack aufbewahren). Verletzungen können behandelt und Krankheiten vorgebeugt werden. Das Opfer ist an die gynäkologische Notfallaufnahme des Kantonsspitals Freiburg (oder an eine private Gynäkologin/einen privaten Gynäkologen) zu verweisen, wo es auch Zugang zu psychologischer Betreuung findet. Alle gesammelten Beweismittel werden sorgsam aufgehoben, damit sich das Opfer nicht sofort für oder gegen eine allfällige Strafklage entscheiden muss.

Festzuhalten ist, dass nach 24 Stunden die Chancen der Identifikation des Täters beträchtlich sinken. Aber auch nach dieser Frist ist das Opfer an die gynäkologische Notfallstation zu verweisen, um die notwendige Pflege und eine Arztbestätigung zu erhalten, wenn noch Spuren vorhanden oder Verletzungen sichtbar sind.

## Vernetzen Sie sich!

**Unabhängig von der Art oder dem Ausmass unserer Unterstützung ist das Opfer immer über das Vorhandensein von spezialisierten Beratungsstellen zu informieren. Alle Opfer häuslicher Gewalt, auch sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen, haben das Recht und die Möglichkeit, Hilfe zu erhalten (siehe Nützliche Adressen).**

## 5. Gemeinsam Schutz und Sicherheit planen

Betroffene, die sich in einem von Gewalt geprägten, bedrohlichen familiären Kontext bewegen, verbrauchen oft ihre ganze Energie für das eigentliche Überleben. Die Aussensicht einer Fachperson ist eine wichtige Unterstützung und kann für die Planung weiterer Schritte von existenzieller Bedeutung sein.

Angesichts der bekannten Gewaltspirale und der darin enthaltenen Rückfallgefahr, ist es wichtig, eine Person, die von erlittenen Misshandlungen spricht, so schnell wie möglich, je nach Situation, an die **Opferberatungsstelle/das Frauenhaus** weiterzuweisen. Es handelt sich dabei um den spezialisierten Dienst im Bereich der Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt im Kanton Freiburg.

**Sollte die gewaltbetroffene Person nicht bereit oder gewillt sein, diese Stelle zu kontaktieren, ist es wichtig, dass Sie zusammen mit ihr die Situation analysieren und geeignete Schutzmassnahmen planen. Vorschläge dafür finden Sie auf den folgenden Seiten.**

### Risiken einschätzen

Opfer von häuslicher Gewalt kennen in der Regel den Aggressor gut und sind oft in der Lage, Vorzeichen eines bevorstehenden Gewaltausbruchs zu erkennen. Diese Ressource gilt es zu nutzen, um zusammen mit dem Opfer anhand der folgenden Fragen einzuschätzen, welche Risiken die aktuelle Situation in sich birgt.

1. **Fühlt sich das Opfer aktuell und unmittelbar bedroht?**
2. **Sind aktuell oder für die nahe Zukunft ausserordentliche Schritte geplant oder eingeleitet (Information über beabsichtigte Trennung, eingeleitetes Strafverfahren etc.)?**
3. **Bestehen Anhaltspunkte, dass drohende Gewalt massive oder gar tödliche Folgen nach sich ziehen könnte?**

**Mussten Sie eine oder mehrere dieser Fragen mit einem «Ja» beantworten, so ist eine geeignete Schutzmassnahme unbedingt erforderlich.**

Mit Hilfe der folgenden Fragen lässt sich die Gefährdung noch weiter differenzieren. Auch hier gilt die Regel: Je mehr Fragen mit einem «Ja» beantwortet werden müssen, desto höher ist das Risiko für die bedrohte Person, durch Gewalteinwirkung schwer oder gar tödlich verletzt zu werden:

- Gab es schon Gewaltepisoden ausserhalb der gemeinsamen Wohnung?
- Wie oft sind körperliche Übergriffe aufgetreten?
- Weiss der gewaltausübende Ehemann/Partner, dass sich das Opfer hilfesuchend an eine Drittperson gewandt hat?
- Ist er auch gegenüber den Kindern oder Dritten gewalttätig?
- Hat die betroffene Person bereits schwere Verletzungen erlitten?
- Ist der Aggressor arbeitslos resp. arbeitsunfähig?
- Ist er polizeilich bekannt oder einschlägig vorbestraft?
- Erleidet das Opfer auch sexuelle Übergriffe?
- Besitzt der Aggressor Waffen (namentlich Stich- und Feuerwaffen)?
- Konsumiert er Drogen, insbesondere solche, welche die Gewalt und Aggressivität erhöhen können (Alkohol, Kokain, Amphetamine, Crack)?
- Droht er, sein Opfer zu töten und/oder sich umzubringen?
- Hat er auch Verwandte und Freunde des Opfers bedroht?
- Lebt das Opfer vom Aggressor getrennt, ist eine Trennung im Gange oder in Vorbereitung?
- Leidet der gewaltausübende Partner an psychischen Störungen? Nimmt er Medikamente? War er in ambulanter oder stationärer psychiatrischer Behandlung?

Es ist leider eine traurige Tatsache, dass Opfer von häuslicher Gewalt nach einer erfolgten **Trennung** am meisten gefährdet sind. Schenken Sie diesem Umstand bei der Planung des weiteren Vorgehens unbedingt Beachtung.

### Im Notfall – wer geht?

Im Laufe des Jahres 2007 wird Art. 16 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch in Kraft treten. Der Kantonspolizei Freiburg soll ermöglicht werden, Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, für höchstens 10 Tage aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen.

**schützen**



Präsentiert sich die aktuelle Situation aber so, dass mit eskalierender Gewalt oder massiven Drohungen zu rechnen ist, welche einen Verbleib in der gemeinsamen Wohnung verunmöglichen, sind andere **Sofortmassnahmen erforderlich**. Für viele betroffene Personen ist es in solchen Situation nicht möglich, bei Verwandten oder Drittpersonen Zuflucht zu finden, sei es aus Sicherheitsgründen oder einfach mangels geeigneter Gelegenheiten. Hier drängt sich der Eintritt von betroffenen Frauen und Kindern ins Frauenhaus auf. Sollte dieses belegt sein, suchen die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses andere Möglichkeiten. Liegt eine Straftat vor, so kann der Aufenthalt im Rahmen des OHG für 14 Tage übernommen werden.

Ein Aufenthalt in einem Frauenhaus oder die Wegweisung des Aggressors ermöglicht einer betroffenen Frau, ihre Situation zu überdenken und mit fachlicher Unterstützung geeignete rechtliche Schritte einzuleiten (Strafklage, Gesuch um Eheschutzmassnahmen, Verlängerung des Rückkehrverbots).

## Weitere Schutzmöglichkeiten

Meist haben sich die betroffenen Personen bereits mit geeigneten Schutzmöglichkeiten auseinandergesetzt, sie kennen ihre eigenen Lebensumstände am besten. Greifen Sie daher im Gespräch unbedingt auf solche vorhandenen Ressourcen zurück und bauen Sie die weitere gemeinsame Planung darauf auf.

- Händigen Sie Ihrer Klientin die **Notfallkarte** für den Kanton Freiburg aus. Sie enthält alle für Gewaltopfer wichtigen Adressen im Kanton Freiburg und ist auf dem Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen erhältlich (Tel. 026 305 23 86 oder [bef@fr.ch](mailto:bef@fr.ch)).
- Machen Sie sie auf die Dienstleistungen der Polizei (Hilfe in Notsituationen, polizeiliche Wegweisung) aufmerksam. Händigen Sie Ihrer Klientin die Broschüre «STOPP! Häusliche Gewalt» aus. Die Informationsbroschüre ist gratis auf dem nächsten Polizeiposten in verschiedenen Sprachen erhältlich und kann im pdf-Format herunter geladen werden: [www.verbrechenspraevention.ch](http://www.verbrechenspraevention.ch).
- Empfehlen Sie Ihrer Klientin, wichtige Telefonnummern (Polizei, Frauenhaus/Opferberatungsstelle, FreundInnen/Nachbarn) zu notieren oder auswendig zu lernen.

- Empfehlen oder helfen Sie den Betroffenen, mit einer spezialisierten Beratungsstelle oder Schutz Einrichtung (Frauenhaus/Opferberatungsstelle) Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen.
- Raten Sie, mit Verwandten, FreundInnen, KollegInnen über die Situation zu sprechen, um die Isolation zu durchbrechen.
- Unterstützen Sie das Opfer, ein Netz aus Vertrauenspersonen (Angehörige, FreundInnen oder Fachleute) aufzubauen, die im Notfall helfen können.
- Stellen Sie gemeinsam Überlegungen an, wie Bezugspersonen (Nachbarn, FreundInnen, Verwandte) auf drohende oder stattfindende Gewalt aufmerksam gemacht werden können und wie diese Personen auf solche Alarmierungen reagieren sollen (z.B. Polizei benachrichtigen).
- Eventuell sind Kinder in die Planung mit einzubeziehen. Bei einem aktiven Miteinbezug ist jedoch die nötige Vorsicht geboten. Kinder befinden sich oft in einem Loyalitätskonflikt.
- Empfehlen Sie, eine Tasche mit persönlichen Sachen vorzubereiten und an einem sicheren Ort (Wohnung von Verwandten/FreundInnen) zu deponieren.

## Zivilrechtliche Massnahmen

### Trennung einleiten

Entschliesst sich eine Betroffene, sich von ihrem gewalttätigen Partner vorübergehend oder definitiv zu trennen, gilt es folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Helfen Sie, die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Das Ersuchen um Eheschutzmassnahmen ist ein erster Schritt zur Klärung der Situation. Möglicherweise lässt sich ein ausgesprochenes Rückkehrverbot verlängern. Empfehlen Sie an dieser Stelle der betroffenen Person den Beizug einer juristischen Fachperson oder eine Kontaktnahme mit dem **Frauenhaus/Opferberatungsstelle**.
- Entschliesst sich Ihre Klientin, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, helfen Sie ihr, den Auszug zu planen. Denken Sie daran, wichtige Dokumente wie Ausweispapiere, AHV-Karte, Arbeitszeugnisse, Familienbüchlein, Schul- und Spielsachen für die Kinder, Kleider und Geld mitzunehmen. Unter Umständen ist der Beizug der Polizei in Erwägung zu ziehen.

schützen

### Nach der Trennung

Wie bereits angetönt, verhindert auch eine Trennung nicht in jedem Fall, dass Betroffene weiterhin von ihrem ehemaligen Partner belästigt, bedroht oder körperlich angegriffen werden. Die Gefahr von massiver Gewalt steigt eher.

Es ist daher wichtig, zusammen mit den Betroffenen über die nötigen und geeigneten Massnahmen zu diskutieren. Neben dem Ausloten diverser privater Schutzmassnahmen (Telefonnummer wechseln, Schliesssystem auswechseln oder verstärken, sich ans Frauenhaus/Opferberatungsstelle wenden, Vertrauenspersonen um Begleitung anfragen), gilt auch, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel (Haus- und Rayonverbot, erneute Strafanzeige etc.) in Betracht zu ziehen.

### Gewalt gegenüber Fachleuten

Betroffene zu beraten und zu unterstützen kann zur Folge haben, dass Sie selber Ziel-scheibe von Aggressionen seitens der gewaltausübenden Person werden.

Wenn Sie selber bedroht oder angegriffen werden, zögern Sie nicht, selber geeignete Hilfe zu holen. Informieren Sie andere Fachleute, Ihre MitarbeiterInnen und Ihre Vorgesetzten über die Vorgänge.

*«Das ist dann der dritte Anlauf gewesen, den ich gemacht habe in Sachen Scheidung, Trennung. Also ich habe es schon vorher zweimal probiert gehabt und jedes Mal, wenn ich es probiert habe, ist er krank geworden. Und dann habe ich es jedes Mal wieder zurückgezogen. Das dritte Mal habe ich es nicht mehr zurückgezogen. Der Hausarzt hat dann geholfen.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 67)*



---

---

## III. Spezielle Themen

### 1. Kinder misshandelter Mütter – Kinder in Not<sup>8</sup>

Wenn Kinder Opfer von Gewalt werden, greifen die Beratungsangebote und die gesetzlichen Massnahmen des Kinderschutzes.

Wenn Mütter Opfer von Beziehungsgewalt werden, haben sie die Möglichkeit, die Polizei und das Frauenhaus/Opferberatungsstelle um Schutz und Hilfe zu ersuchen.

Wenn Kinder immer wieder stille Zeugen sind von Beziehungsgewalt zwischen Vater und Mutter werden, was sind sie dann? Wie geht es ihnen? Was brauchen sie?

#### Wenn Kinder Gewalt miterleben:

##### sehen sie:

- Der Vater schlägt die Mutter, stösst und boxt sie, reisst sie an den Haaren.
- Er schlägt mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum.
- Die Mutter fällt.

##### hören sie:

- Der Vater schreit, brüllt.
- Er beleidigt sie, beschimpft sie auch sexuell.
- Die Mutter schreit, weint, wimmert.

##### spüren sie:

- den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut,
- die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung,
- die eigene Angst und Ohnmacht, die Angst der Geschwister.

##### denken sie:

- Ich muss mich einmischen habe aber Angst mich einzumischen.
- Ich möchte unsichtbar werden.
- Sie wird mich nie beschützen können.

Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter bleibt nie ohne Auswirkungen. Es beeinflusst die Beziehung zu beiden Elternteilen. Kinder – selbst kleine Kinder – fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich für das, was passiert. Wenn sie versuchen einzugreifen, werden sie häufig selbst misshandelt. Wenn sie Angst haben einzugreifen, haben sie Schuldgefühle. Oft entwickeln sie starke Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern.

Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend. Die Auswirkungen auf die seelische Gesundheit der Kinder sind sehr unterschiedlich und hängen stark von den individuellen Bewältigungsstrategien und vom nahen sozialen Umfeld der Kinder ab. Sie können Symptome aufzeigen, die typisch sind für Kinder in schwierigen Lebenssituationen, z.B. Schlaf- und Essstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität oder Ängstlichkeit. In Fällen, wo Kinder über längere Zeit die chronische Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter miterleben mussten, ist mit traumatischen Schädigungen zu rechnen.

Kinder geschlagener Mütter entwickeln eine hohe Toleranz gegenüber Gewalthandlungen und finden sich oft in der Rolle des Täters oder des Opfers in ihrem Erwachsenenleben wieder. Eine Studie aus Deutschland zeigt, dass Frauen, die in ihrer Kindheit Gewalt gegen die Mutter miterlebt haben, mehr als doppelt so häufig gewalttätige Partner haben als Frauen, die diese Erfahrung nicht gemacht haben.<sup>9</sup>

Fazit: Die Gewalt gegen die Mutter ist auch eine Form der Gewalt gegen das Kind. Das Wohl der mitbetroffenen Kinder braucht deshalb unser spezielles Augenmerk!

#### **Der beste Kinderschutz ist der Schutz und die Unterstützung der Mutter!**

Der beste Schutz für die Kinder ist eine Stärkung der Mutter. Wenn für die Mütter mehr Sicherheit geschaffen werden kann, verändert sich auch der Lebenskontext für die Kinder.

#### **Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die mütterlichen Kompetenzen**

Die Misshandlungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mütter.

---

<sup>8</sup> Der Text basiert auf dem Vortrag von Prof. Dr. Barbara Kavemann: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. Berlin, 2000.

<sup>9</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004.

- Viele Frauen tun ihr Möglichstes, um ihre Kinder vor Misshandlung zu schützen und um vor ihnen zu verbergen, dass sie selbst misshandelt werden. Das Schweigen der Mutter macht es den Kindern jedoch fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle anzusprechen. Aussenstehende können sich als Gesprächspartner für das Kind anbieten und helfen, dass Mutter und Kind über die erlebte Gewalt miteinander sprechen können.
- Misshandlungen haben nachhaltige Auswirkungen auf das Verhältnis der Töchter und Söhne zur Mutter. Viele Kinder haben im Laufe der Zeit beide Eltern als unfähig erlebt und den Respekt vor ihnen verloren.
- Manche Frauen verlieren durch die Misshandlungen jeden Glauben an ihre mütterlichen Kompetenzen. Sie schämen sich dafür, in welchen entwürdigenden Situationen sie ihre Kinder schon gesehen haben. So kann keine elterliche Autorität aufgebaut werden.
- Manche Frauen sehen in den Kindern während der Misshandlungsbeziehung oder nach der Trennung ihren ganzen Lebensinhalt. Sie werden zur Quelle von Trost und einzigem Kontakt gemacht und dadurch überfordert und instrumentalisiert.
- Manche Mütter setzen selbst Gewalt ein im Umgang mit ihren Kindern.

Mütter brauchen die Möglichkeit, über diese Probleme sprechen zu können, ohne sich bedroht oder zusätzlich entwertet zu sehen.

### Die Trennungssituation

In der Trennungssituation wird der Kampf um Sorge- und Besuchsrecht oft zur neuen Kampfarena, in welcher Macht- und Kontrollmuster ausagiert werden. Gewalteskalationen sind während dieser Zeit am gefährlichsten für die Opfer. Es ist daher wichtig, bei der notwendigen Beurteilung des Kindeswohls die Schutz- und Sicherheitsprobleme der Mütter nicht zu vernachlässigen. In der Interessensabwägung zwischen dem Schutz und der Unterstützung von Frauen, dem Schutz und dem Wohle von Kindern und den Rechten von Vätern sollte der Schutz vor Gewalt immer Priorität haben.

*«Ich habe versucht alles so zu gestalten, dass es keinen Anlass gibt. Wenn die Kinder den Lift und die Schritte des Partners hören, räumen sie sofort auf.» (Weil Wände reden können..., S. 61)*

### Es gilt zu beachten:

Wenn Kinder durch Beziehungsgewalt mitbetroffen sind, ist die Zusammenarbeit zwischen Organisationen umso wichtiger. Falls Interessenskonflikte zwischen den involvierten Organisationen entstehen, sollte nach folgenden Grundsätzen gearbeitet werden:

- Alle Massnahmen, die zum Schutz und zum Wohl von Kindern eingeleitet werden, sollten daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter gefährden.
- Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, sollten daraufhin überprüft werden, ob sie die Interessen und den Schutz der Kinder vernachlässigen.
- Alle Entscheidungen über die Rechte von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern sollten daraufhin geprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder gefährden.

### Krisenintervention

Kinder in psychischen Krisensituationen erhalten Begleitung und Unterstützung von Fachpersonen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (Tel. 026 305 30 50 tagsüber, Tel. 026 426 71 11 ausserhalb der Bürozeiten über die Kinderklinik am Kantonsspital).

## 2. Gewaltausübende Männer

«Jede Rohheit hat ihren Ursprung in einer Schwäche» (Seneca)

Möglicherweise kommen Sie in Ihrer Arbeit nicht nur mit dem Opfer in Kontakt, sondern haben auch mit dem Gewalttäter oder der ganzen Familie zu tun.

Es kann auch sein, dass der gewalttätige Partner bei Ihnen Hilfe sucht, sich rechtfertigen möchte oder die Dinge aus seiner Sicht darstellen will. Gewalttätige Männer sehen und beschreiben sich oft ebenfalls als Opfer. Sie negieren oder bagatellisieren ihr Verhalten und/oder machen ihre Partnerin oder schwierige Lebensumstände verantwortlich für die «familiären Probleme».

Es ist sehr wichtig und hilfreich für alle Beteiligten, gewaltausübenden Männern gegenüber eine klare Haltung zu zeigen. Bagatellisierungen der Gewalttaten, wie auch das Vermischen der Täter- und Opferrolle sollen als solche erkannt und benannt werden, die Verantwortung für kontrollierendes und gewalttätiges Verhalten soll beim Täter belassen werden.

Nicht hilfreich ist jedoch das Blossstellen und Ablehnen des Täters als Menschen. Wird er nicht ernst genommen als Mensch, der ein Problem hat, so wird ihm keine Möglichkeit gegeben, sich mit seinem Verhalten und seiner Tat auseinanderzusetzen und – im besten Fall – Lösungen zu suchen und Hilfe anzunehmen.

### Folgende Richtlinien können hilfreich sein im Umgang mit Tätern:

- Keine Vermittlungs- und Versöhnungsgespräche zwischen den Betroffenen durchführen. Diese werden meist auf Begehren des Täters initiiert, setzen die Opfer unter Druck und dienen höchst selten deren Interessen.
- Nichts unternehmen ohne Einbezug und Einverständnis der betroffenen Frau – die Konsequenzen unseres Handelns kann sie am besten einschätzen.
- Falls angebracht, die gewaltausübende Person einer anderen Betreuungsperson im Team zuteilen, um eine Vermischung von Interessen und Aufträgen zu vermeiden.
- Die Verdeutlichung von Strafrechtsnormen unterstreicht die Haltung, dass Verharmlosung von Gewalt und deren Rechtfertigung nicht akzeptabel ist. Die Verantwortung dafür bleibt immer bei der gewaltausübenden Person. Es gibt keine Entschuldigung für gewalttätiges Verhalten!

- Arbeit mit Tätern und die Durchführung von Therapien setzen ein hohes, spezialisiertes Fachwissen voraus. Empathie und gesunder Menschenverstand genügen nicht, um Täter zu beraten. Darum: Weiterweisen an spezialisierte Stellen, wo kompetente Hilfe angeboten wird (z.B. Verein EX-expression).
- Die Motivierung des Täters, Hilfe für seine Probleme zu suchen und ihm eine Fachstelle zu vermitteln, ist aktiver Opferschutz!
- Wenn das Berufsgeheimnis zum Täterschutz wird: genau abklären, unter welchen Bedingungen gewisse Informationen weitergegeben werden dürfen.

### Vermittlungsgespräche

Leider wird die Dramatik und Dynamik der häuslichen Gewalt von Aussenstehenden häufig verkannt und vorschnell eine gemeinsame Aussprache, ein Versöhnungs- und Mediationsgespräch oder eine Paartherapie empfohlen. Gewalt in der Partnerschaft ist ein Machtmissbrauch des Stärkeren, in dem der Zuschlagende die Ohnmacht des anderen ausnutzt und verstärkt. Wer trotz Machtgefälle und Gewalt in einer Partnerschaft versöhnende Gespräche anbietet, muss sich vorhalten lassen, dieses Machtgefälle zu verleugnen und das Opfer in die Verantwortung der Gewalt einzubeziehen. Damit wird die Gewalt bagatellisiert und die Verantwortlichkeit verwischt. Erst wenn die gewaltausübende Person ihre Verantwortung übernommen hat und sich ernsthaft damit auseinandersetzt, kann unter gewissen Voraussetzungen mit dem Paar gearbeitet werden.

### Täter erkennen?

Es gibt kein leicht erkennbares Täterprofil des Mannes, der seiner Partnerin gegenüber gewalttätig wird. Auch Kategorien wie Schichtzugehörigkeit, Nationalität, Schulbildung oder Alter geben wenig bis keine Hinweise auf das Gewalt- und Gefährdungspotential eines Täters. Es sind eher psychische Merkmale, die ihn kennzeichnen, welche nach aussen aber oft kaum erkennbar sind.

Allgemein lassen sich jedoch zwei Täterkategorien definieren:

- Der **asoziale Täter**, der wenig Selbstbeherrschung hat und sich in den meisten Situationen äusserst gereizt und gewalttätig verhält.
- Der **klassische Täter**, der nur im engsten Umfeld, gegenüber seiner Partnerin und seinen Kindern gewalttätig wird.

Männer der ersten Kategorie lassen sich eher als Gewalttäter erkennen. Männer der zweiten Kategorie neigen zu Wutausbrüchen; dies beschränkt sich jedoch auf ihre Privatsphäre. In der Öffentlichkeit erscheinen sie als nett und höflich. Aber sie leiden unter einem geringen Selbstwertgefühl und dem Bedürfnis, Menschen und Objekte zu kontrollieren. Sie wollen nicht zu den «Verlierern» gehören und sind daher sehr besitzergreifend. Sie stellen sich etwa vor, dass ihre Frau untreu ist, beschuldigen und schlagen sie, wenn sie nur mit anderen Männern spricht. Sie sind z.T. sehr misstrauisch und durchsuchen ständig die persönlichen Gegenstände ihrer Partnerin auf der Suche nach Beweisen für ein «Fehlverhalten», stellen argwöhnische Fragen oder rufen sie häufig an, um sie zu kontrollieren. Gewalttätige Männer haben sehr strenge und traditionelle Vorstellungen von Frauen und ihrem Rollenverhalten. Sie wollen ihre Überlegenheit unter Beweis stellen, sogar dadurch, dass sie ihre Partnerin schlagen. Sie sind gewöhnlich sehr stark abhängig von ihr und wissen oft nicht, wie sie ihre eigenen Bedürfnisse erfüllen können. Sie schliessen nicht leicht Freundschaft, können ihre Gefühle nicht zum Ausdruck bringen und haben Schwierigkeiten, gut zu kommunizieren. Möglicherweise haben sie erlebt, dass ihr Vater die Mutter schlug, oder sie sind selbst als Kinder geschlagen worden. Sie übernehmen keine Verantwortung für ihr negatives Verhalten und bagatellisieren oder leugnen ihre Gewalttätigkeit.

*«Er entschuldigt sich nie. Er ist nachher immer gerade fort. Reden hat man nie können, er ist nachher gleich ausgewichen.» (Weil Wände nicht reden können..., S. 54)*

## Die verschiedenen Modelle der Täterberatung

### Das Soziale Trainingsprogramm

Das Trainingsprogramm für gewalttätige Männer ist ein Gruppenprogramm, das zu Beginn der achtziger Jahre vom Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth, Minnesota entwickelt wurde. Deutsche, österreichische und schweizerische Lernprogramme orientieren sich nach den Grundsätzen dieses Programms, das auf dem pädagogischen Ansatz des sozialen Lernens basiert. Es geht aus von der Annahme, dass die meisten Täter lernfähig sind, dass sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können und fähig sind, sich für oder gegen Gewaltausübung zu entscheiden.

Die Lerngruppen werden im Co-Teaching (Mann/Frau) oder von Männern geleitet, das Lernprogramm besteht aus wöchentlichen Sitzungen, die modulartig über einen Zeitraum von mehreren Monaten aufgebaut sind. Der Lerneffekt in der Gruppe ist ein Kernelement des Trainingsprogramms.

Trainingsprogramme werden in verschiedenen Kantonen in der Schweiz angeboten. Sie sind für Teilnehmer konzipiert, die von der Justiz im Rahmen eines Strafverfahrens zur Teilnahme verpflichtet werden.

### Freiburg: Verein EX-pression

Seit 2004 existiert im Kanton Freiburg der Verein EX-pression. Diese Beratungsstelle bietet gewaltausübenden Personen, Männern und Frauen, Unterstützung und Begleitung bei der Veränderung ihres Verhaltens in einem therapeutischen Rahmen an. EX-pression arbeitet mit einem Gruppenprogramm, das vorläufig nur in französischer Sprache angeboten wird.

### Die Männerberatungsstelle

Beratungsstellen für gewaltausübende Männer auf freiwilliger Basis gibt es in der Schweiz in der Zwischenzeit in den meisten grösseren Städten. Sie sind aus privater Initiative engagierter Männer entstanden und werden erst zum Teil von der öffentlichen Hand mitfinanziert. Ihr Beratungsangebot ist eine wichtige Ergänzung zum bestehenden sozialen Angebot, da es zur Enttabuisierung des Themas Männergewalt wie auch zur Professionalisierung in der Gewaltberatung beiträgt. Der Zulauf hilfesuchender Männer ist noch bescheiden, befindet sich aber im Wachstum.

### Die Paarberatung im Gewaltkontext

Wie schon erwähnt, ist die herkömmliche Paarberatung im Umfeld der häuslichen Gewalt nicht sinnvoll. Es ist jedoch eine Tatsache, dass einige Opfer von häuslicher Gewalt sich nicht von ihrem Partner trennen wollen/können oder Jahre brauchen, um sich aus einer gewaltgeprägten Beziehung zu lösen. Ein spezifisches Beratungsangebot für diese Paare, die trotz der Gewalt zusammenbleiben (wollen), ist hier angezeigt.

Eine Paarberatung, die speziell die Opfer/Täter Dynamik thematisiert, im beratenden Gespräch mit Frau und Mann die schädigenden Auswirkungen der Gewalt auf die ganze Familie ins Zentrum rückt sowie Wege aus der Täter/Opferrolle aufzeigt, kann für die Betroffenen in diesem Fall hilfreich sein. Es kann sein, dass ein Opfer in diesem Rahmen überhaupt erstmals eine Trennung thematisieren kann.

Die Arbeit mit dem Paar kann auch sinnvoll sein in Fällen, wo beide Ehepartner in Konflikten Gewalt ausüben.

Diese Art der Paarberatung im Kontext der häuslichen Gewalt ist neu, in der Schweiz befinden sich Angebote im Aufbau.

### 3. Häusliche Gewalt und Migration

#### Migrantinnen sind besonders zu schützen

Die Schnittstelle von häuslicher Gewalt und Migration verdient besondere Aufmerksamkeit, da betroffene Opfer sich oft in ausserordentlich schwierigen Situationen befinden und schlecht Zugang zu sozialen Institutionen und Hilfsangeboten finden. Im Speziellen können aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten zusätzliche Probleme schaffen. Fehlen soziale und familiäre Unterstützungssysteme und Sprachkenntnisse, die unabdingbar sind für das Entwickeln von persönlichen Problemlösungsstrategien, sind Opfer von häuslicher Gewalt gefährdet, in Isolation und Hilflosigkeit zu verharren – mit fatalen Konsequenzen für die Gesundheit der Frau sowie der mitbetroffenen Kinder.

In der Fallbearbeitung von häuslicher Gewalt in Migrationsfamilien oder binationalen Familien ist die beraterische Kompetenz auf verschiedenen Ebenen gefordert:

- Interkulturelle Kompetenz in der Beratung: «Wie gut kann ich auf meine 'fremden' KlientInnen eingehen?»
- Die Gefahr der Kulturalisierung der häuslichen Gewalt: «Bei denen ist das so gang und gäbe». Kulturelle Klischees können die Sicht auf eine individuelle oder familiäre Situation behindern.
- Es braucht spezielles Wissen über ausländerrechtliche Bestimmungen, um die Opfer kompetent beraten zu können: «Verliert die Klientin die Bewilligung nun oder nicht, wenn sie sich trennt?»
- Wir werden mit Themen wie Heiratsmigration, Frauenhandel, binationale Partnerschaften, binationale Kinder, kulturelle Entwurzelung, Kriegstrauma etc. konfrontiert: «Wo gibt es Information und Unterstützung?»

Es gibt keine Rezepte im Umgang mit zugewanderten Menschen. Migrantinnen und Migrantinnen sind so unterschiedlich in ihrer Herkunft, ihrer Geschichte, ihrer individuellen Prägung und ihren Bedürfnissen wie wir Einheimischen auch. Ihr kultureller Hintergrund und ihre Migrationsgeschichte sind jedoch ein wichtiger Teil ihrer Identität.

Die Entwicklung von interkultureller Kompetenz in der sozialen Beratung ist heute mehr denn je gefragt!

#### Was ist interkulturelle Kompetenz?<sup>10</sup>

Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen eines fremden kulturellen Hintergrundes kommunizieren zu können. Dazu gehört:

- Sich über die unterschiedlichen Dimensionen des kulturellen Hintergrundes anderer kundig machen zu können
- Sich über den kulturellen Hintergrund des eigenen Handelns klarer zu werden
- Sich der Relativität von Werten bewusst zu sein
- Stereotypen nicht zu erliegen.
- Sich verbal und nonverbal für beide Kulturen akzeptabel ausdrücken zu können
- Mit Menschen unterschiedlicher Kulturen gemeinsam Realitäten und Lösungen finden zu können
- Mit DolmetscherInnen arbeiten zu können

#### Vorsicht mit der «Kulturalisierung» von häuslicher Gewalt

Wer hat sie nicht, die kulturellen Klischees, die manchmal so zutreffend sein können, uns meist aber daran hindern, situationsgerecht zu handeln?

So wird auch die häusliche Gewalt in Migrationsfamilien von Behörden und Beratungsstellen noch oft als patriarchale Tradition der Herkunftsgesellschaft verstanden. Es wird nicht oder anders interveniert als in Schweizer Familien – manchmal mit fatalen Folgen für die Gewaltopfer.

**«Worauf würden Sie achten, was würden Sie tun, wenn diese Familie keine Migrationsfamilie wäre?»**, ist oft eine hilfreiche Frage, die alternative Sichtweisen und neue Handlungsspielräume in der Beratung eröffnen kann.

Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben oft mangel- oder fehlerhafte Kenntnisse über die Rechtslage in der Schweiz. Sie fühlen sich als Menschen zweiter Klasse, was ihnen auch seitens des gewalttätigen Ehemannes immer wieder bestätigt wird. Sie haben – oft unbegründet – grosse Angst vor dem Verlust ihrer Kinder, sollte es zu einer Trennung kommen. Sie haben Angst aus der Schweiz ausgewiesen oder für «verrückt» erklärt zu werden.

<sup>10</sup> Radice von Wogau, Eimmermacher, Lanfranchi (Hrsg.): Therapie und Beratung von Migranten. Beltz, Basel 2004, S. 91.

Eine gut verständliche Übermittlung von Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten, über ihren Aufenthaltsstatus, wirkt diesen Ohnmachtgefühlen entgegen, stärkt ihre Eigenkompetenz und ist daher ein wichtiger Teil der Beratung (wenn nötig, unter Beizug von Dolmetscherinnen).

Die «Kultur» der Unterprivilegierung mit allen ihren Begleiterscheinungen wie Arbeitslosigkeit, Armut, schlechte Wohn-, Gesundheits- und Bildungsvoraussetzungen ist für viele Betroffene weit einschneidender als kulturelle Fremdheit und potenziert diese meistens noch.<sup>11</sup>

Eine anfangs 2004 publizierte Nationalfondsstudie nennt die zwei grössten Risikofaktoren für Armut in der Schweiz: 59% der Working Poor sind Ausländer, 61% sind Frauen. Die Migrantin ist von diesen Risiken doppelt betroffen!<sup>12</sup>

## Aufenthaltsrecht im Fall von Trennung und Scheidung

In der Beratung gewaltbetroffener Migrantinnen, die ihre Bewilligung aufgrund des Familiennachzugs («Verbleib beim Ehemann») erhalten haben, stellt sich oft die Frage des Verlusts des Aufenthaltsrechts bei Scheidung oder Trennung. Nebst der Ehedauer ist das Herkunftsland der betroffenen Frau und ihres Partners entscheidender Faktor bei der Beurteilung dieser Frage. Untenstehend aufgelistet sind einige hilfreiche Grundinformationen.

Seit dem 1. Juni 2002 besteht in der Schweiz das Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten. Es gelten erleichterte Bestimmungen für Angehörige dieser Staaten (*siehe Tabelle nächste Seite*):

<sup>11</sup> Ibid, S. 87

<sup>12</sup> Mäder, Kutzner, Knöpfel: Working Poor in der Schweiz. NFP 45, 2003

## Die häufigsten Fragen:

Nationalität der Migrantin:	
<p><b>EU/EFTA-Staaten</b> (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern)</p> <p><b>Gesetzliche Grundlage: Freizügigkeitsabkommen (FZA)</b></p>	<p><b>Drittstaaten</b></p> <p><b>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), ab 1.1.08 Ausländergesetz (AuG)</b></p>

### 1. Trennung: Darf eine Migrantin getrennt vom Ehegatten leben, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu gefährden?

<p><b>Ja</b></p> <p>Wenn genügend finanzielle Mittel für den ehelichen Unterhalt vorhanden sind.</p>	<p><b>Heute: Ja</b> (falls der Ehepartner Schweizer ist) <b>Nein</b> (falls der Ehepartner Ausländer ist)</p> <p><b>Ab dem 1.1.2008 (AuG): Nein. Der gemeinsame Wohnort</b> wird zwingend sein für Frauen, deren Ehepartner Schweizer oder Angehöriger eines Drittstaats ist und die ihre Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines Familiennachzugs erhalten haben.*</p> <p><b>Ausnahmen</b> (von Fall zu Fall abzuklären):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Heute:</b> Falls ein Härtefall gemäss der Weisung 654 des Bundesamtes für Migration vorliegt.</li> <li>• <b>Ab dem 1.1.2008 sieht das neue Ausländergesetz AuG</b> Ausnahmen vor für Personen, deren Ehegatte Schweizer oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C ist, falls die familiäre Gemeinschaft aufrecht erhalten bleibt oder gewichtige Umstände einen getrennten Wohnort begründen (Härtefall). <b>Eine restriktive Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu befürchten.</b></li> </ul> <p><i>*Ist der Ehegatte Angehöriger der EU/EFTA-Staaten, hat die Ausländerin das Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie getrennt von Ehemann lebt.</i></p>
--	---



## 2. Scheidung: Besteht nach der Auflösung der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für eine Migrantin?

<p><b>Ja</b></p> <p>Bei Teilzeitarbeit, voller Erwerbstätigkeit oder eigenen finanziellen Mitteln.</p>	<p><b>Nein</b></p> <p>Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen unabhängigen Aufenthaltsstatus nach Scheidung oder Trennung**.</p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Heute:</b> Ist der Ehepartner Schweizer, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert werden bei Vorliegen eines Härtefalls gemäss den Weisungen 654 des Bundesamtes für Migration.</li> <li>• <b>Gemäss dem neuen Ausländergesetz AuG (ab 1.1.2008):</b> Ist der Ehepartner Schweizer oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C, kann die Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert werden, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, eine Integration erfolgt ist oder ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt namentlich vor, wenn die Migrantin Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. <b>Eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung ist zu befürchten.</b></li> </ul> <p><i>**In der Regel besteht nach fünf Jahren ungetrennter Ehedauer mit einem Schweizer, einem Angehörigen der EU/EFTA-Staaten oder einem Partner mit Niederlassungsbewilligung das Recht auf eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung.</i></p>
--	---

## 3. Kann eine Migrantin mit Schweizer Kindern (obhutsberechtigt) bei Trennung/Scheidung überhaupt die Aufenthaltsbewilligung verlieren?

<p><b>In der Regel nein</b> (Prüfung des Einzelfalls)</p>	<p><b>In der Regel nein</b> (Prüfung des Einzelfalls)</p>
---	---

## 4. Kann ein Migrant oder eine Migrantin mit Schweizer Kindern (nicht obhutsberechtigt) bei Trennung/Scheidung die Aufenthaltsbewilligung verlieren?

<p><b>Nein,</b></p> <p>falls er oder sie den Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln bestreiten kann (durch Teilzeitarbeit, volle Erwerbstätigkeit oder eigene finanzielle Ressourcen).</p>	<p><b>Ja</b></p> <p>Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung oder Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung, mit Ausnahme von Härtefällen. Prüfung des Einzelfalls. <b>Eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung ist zu befürchten.</b></p>
--	--

## 5. Gefährdet eine polizeiliche Wegweisung gemäss Art. 28b ZGB des Gewalttäters das Aufenthaltsrecht einer Migrantin oder des weggewiesenen Täters?

<p><b>Nein</b></p>	<p><b>Nein</b></p> <p>Wenn der Täter nach Ablauf der (auch verlängerten) Wegweisungsfrist in die eheliche Gemeinschaft zurückkehrt.</p>
--------------------	---



---

---

Bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten, wie z.B. dem Bestehen einer Scheinehe oder einem rechtsmissbräuchlichen Festhalten an einer gescheiterten Ehe, kann eine Aufenthaltsbewilligung **in jedem Fall** entzogen werden.

Gewaltbetroffene Frauen aus Drittstaaten, die sich nach kurzer Ehedauer trennen oder scheiden lassen wollen, sind demnach mit der äusserst belastenden Entscheidung konfrontiert: Verbleib beim gewalttätigen Ehepartner oder Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz.

Das neue Ausländergesetz (AuG), das am 1.1.2008 in Kraft treten wird, verschärft diese Bestimmungen noch: Bei ausländischen Ehepartnerinnen von Schweizern wird der Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom Zusammenwohnen abhängig gemacht werden. Die konkrete Handhabung dieser Grundsätze ist noch nicht bekannt und wird von den Ausführungsbestimmungen zum AuG abhängen.

Heute erlaubt eine Weisung des Bundesamtes für Migration den kantonalen Migrationsbehörden (Amt für Bevölkerung und Migration) die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Prüfung des Einzelfalls unter folgenden Bedingungen: *«Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft geführt haben. Steht fest, dass der im Familiennachzug zugelassene Person eine Fortführung der ehelichen Beziehung, namentlich weil sie misshandelt worden ist, nicht länger zugemutet werden kann, ist dies beim Entscheid besonders in Rechnung zu stellen. Härtefälle sind zu vermeiden»* (Weisung 654, Januar 2004).

Migrantinnen, die Opfer von Gewalt in ihrer Partnerschaft geworden sind und sich trennen oder scheiden lassen wollen, haben also nicht automatisch das Recht auf eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid für einen Härtefall liegt nach wie vor im pflichtgemässen Ermessen des kantonalen Amtes für Bevölkerung und Migration und wird vom Bundesamt für Migration genehmigt.

Es gelten dabei folgende Kriterien:

- Dauer der Anwesenheit
- Persönliche Beziehungen zur Schweiz (insbesondere wenn Kinder vorhanden sind)
- Berufliche Integration
- Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage
- Persönliches Verhalten
- Integrationsgrad
- Die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft geführt haben

Ist eine Migrantin mit dem drohenden Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung konfrontiert, empfiehlt sich rechtzeitig der Beizug einer spezialisierten Rechtsberatung (siehe *Nützliche Adressen*), um all die schwierigen Fragen zu klären und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Klientin sollte wissen, welche Beweismittel nötig sind, um ein Verlängerungsgesuch einzureichen, und wie ihre Chancen stehen, die Bewilligung zu behalten. Bestehen wenig oder keine Chancen auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz, sollte sich die Beratung auch auf eine allfällige Rückkehr in die Heimat beziehen.

## 4. Stalking (zwanghafte Verfolgung einer Person)

Stalking tritt häufig als Folge oder in Kombination mit häuslicher Gewalt auf. Rund die Hälfte aller Stalkingfälle gründet auf vermeintlichen Besitzansprüchen an eine (ehemalige) Partnerin. Vier von fünf Stalkingopfer sind weiblich.

Der Begriff des Stalkings basiert auf dem englischen Verb «to stalk». Er leitet sich aus der Jägersprache ab und bedeutet pirschen, sich anschleichen oder das Einkreisen der Beute. Als typische Merkmale des Stalking gelten laut Bundesgericht das Ausspionieren, die fortwährende Suche physischer Nähe (Verfolgung), das Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das Verhalten mindestens zweimal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss (Psychoterror).

Wie häusliche Gewalt ist Stalking keine neue Erscheinung. Das Bewusstsein der Gesellschaft hat sich jedoch gewandelt, und bestimmte Verhaltensweisen, die noch vor drei Jahrzehnten auf Verständnis gestossen wären, werden heute als übergriffig eingestuft und als Eingriff in die persönliche Freiheit empfunden.

### Täterverhalten

- Stalking ist **gezielt und geplant**.
- Der Täter verfolgt und bedroht das Opfer in der Regel **über einen längeren Zeitraum**.
- Stalking zeigt eine **grosse Variationsbreite**.

Typisches Stalking ist ständige, unerwünschte Kommunikation, z.B. durch Briefe, Telefonanrufe, E-mails und SMS. Auch das andauernde Beobachten und Verfolgen der Opfer, das demonstrative Warten vor dem Haus oder dem Arbeitsplatz sowie das Ausfragen von Nachbarn, Bekannten, ArbeitskollegInnen usw. sind bekannt. Oft nutzen Stalker andere Menschen und Institutionen, um mit den Opfern in Kontakt zu treten, bzw. ihr belästigendes Verhalten fortzusetzen. Im Namen der Opfer werden Bestellungen getätigt oder z.B. die Stromversorgung gekündigt. Aber auch explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen, die bis hin zu tatsächlichen körperlichen und sexuellen Übergriffen reichen und die Beschädigung des Eigentums der Opfer fallen unter den Begriff Stalking. Häufig richten sich die Belästigungen auch gegen enge Familienangehörige, FreundInnen oder den neuen Partner.

Stalking zeichnet sich durch **Wiederholung** verschiedener Belästigungsformen und Straftatbestände aus. Selbst wenn sich der Täter über Wochen nicht meldet, machen Geschädigte immer wieder die Erfahrung, dass es sich hierbei nur um eine Unterbrechung handelt, und dass Stalking nach einiger Zeit wieder fortgesetzt wird. Die Opfer leben in der ständigen Erwartung weiterer Taten.

### Folgen

Eine Untersuchung von 201 weiblichen Opfern in den Niederlanden zeigt, in welchem Mass die Geschädigten Angst um ihr Leben hatten, wie intensiv sie die eigene Machtlosigkeit erlebten und wie stark das Gefühl von ständiger Bedrohung war. Die Untersuchung ergab, dass das Ausmass der Traumatisierung der Stalkingopfer dem der Betroffenen eines Flugzeugsabsturzes glich.<sup>13</sup>

Weitere typische Folgen sind:

- Sorge;
- Angst bis hin zu posttraumatischen Belastungsreaktionen;
- ein verstärktes Misstrauen gegenüber anderen;
- z.T. gravierende Einschränkungen im Sozialleben.

Auch wenn es Situationen gibt, in denen dieses Misstrauen angebracht ist, führt es doch in den meisten Situationen zur Isolation der Geschädigten, zu einer Entfremdung der Opfer von sozialen Bezügen. Selbst für die engsten Freundschaften und den scheinbar sicheren Zusammenhalt von Beziehungen und Familien stellt Stalking eine harte Bewährungsprobe dar. Für die Geschädigten kommt als besonders schmerzhaft hinzu, dass die Tat von einer vertrauten Person aus dem engsten Umfeld verübt wird. Stalking-Opfer erleben ihre ökonomische Situation als unsicher, da sie aufgrund der Belastungen häufiger am Arbeitsplatz fehlen. Auch ist der Arbeitsplatz des Opfers häufig in das Stalking-Verhalten des Täters einbezogen. Die meisten Geschädigten fühlen sich gezwungen, ihre Lebensumstände zu ändern. So vermeiden sie bestimmte Orte, an denen sich der Täter aufhalten könnte und schränken ihre Freizeitaktivitäten ein. Geschädigte berichten davon, sie wüssten nicht mehr, wann sie das letzte Mal spazieren, im Kino oder bummeln waren.

<sup>13</sup> Kamphius/Emmelkamp: Stalking: Psychological Distress and Vulnerability. In: Polizei & Wissenschaft, 2002

## Polizeiliche Intervention und Rechtsschutz

Die Verbreitung von Stalking in der Bevölkerung steigt und wird zunehmend thematisiert. Die Konsequenzen für die Opfer sind gravierend. In ca. 20% der Fälle kommt es zu körperlicher Gewalt. In einem von 400 Fällen wird das Opfer vom Ex-Partner getötet<sup>14</sup>. Stalking kann sich aus folgenden Tatbeständen zusammensetzen: z.B. Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Missbrauch von Kommunikationsmitteln, Drohung. Eine umfassende Information der Polizei ist hilfreich. Die Erfahrung im Umgang mit Stalkern zeigt allerdings, dass es keine Patentrezepte gibt. Es müssen immer individuelle Lösungen gesucht werden, die die Besonderheiten der einzelnen Fälle berücksichtigen.

Das Opfer kann bei den Zivilgerichten eine Schutzandrohung erwirken, die dem Täter z.B. untersagt, sich ihm zu nähern; dies unter Strafandrohung bei Zuwiderhandlung. Mit dem neuen Art. 28b ZGB erhalten die Opfer von Stalking unabhängig von einer aufgelösten oder noch bestehenden Paar- oder familiären Beziehung einen besseren Schutz. Waren oder sind die Parteien verheiratet oder haben sie im Konkubinat gelebt, haben die Opfer ausserdem bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. der Trennung einen erhöhten Schutz durch die Offizialisierung der Gewalt.

## Handlungsansätze

Folgende Handlungsansätze haben sich bewährt und zielen darauf, das Opfer zu schützen und zu stärken. Die Massnahmen sind meist defensiver Natur, so dass der Täter sie nicht wahrnimmt. Hierdurch wird die Gefahr einer gewalttätigen Reaktion des Stalkers verringert.

- Das Opfer muss Einblick in die Systematik eines Stalkers erhalten, um der Verfolgung das Unheimliche zu nehmen.
- Es wird ihm aktive Kontaktverweigerung empfohlen, d.h. Anrufe ohne ein Wort auflegen, kein «allerletztes» Treffen. Der Anrufbeantworter übernimmt die Funktion eines Filters.

- Der Telefonanschluss, über den die Belästigung läuft, soll nicht abgemeldet, sondern ein zweiter zusätzlicher Anschluss installiert werden: so sieht sich der Stalker nicht veranlasst, neue Zugangsmöglichkeiten zu suchen.
- Das Opfer soll mit der zweiten neuen Telefonnummer sehr vorsichtig umgehen, wenn möglich die Büronummer angeben und ein Postfach eröffnen.
- Post und persönliche Gegenstände werden für den Abfall unkenntlich gemacht.
- NachbarInnen, ArbeitskollegInnen, FreundInnen und Bekannte müssen vom Stalking in Kenntnis gesetzt werden. So kann vermieden werden, dass Informationen unabsichtlich weitergegeben werden.
- Die Stalking-Verläufe sollen dokumentiert werden.
- Es empfiehlt sich ein Sicherheitscheck der Wohnung durch die Sicherheitspolizei.
- Opfer sollten wechselnde Wege zur Arbeitsstelle, zum Einkaufen etc. benutzen.
- Der Besuch eines Selbstverteidigungskurses kann psychisch und physisch einen stärkenden Effekt auf das Opfer haben.
- Es ist sinnvoll, sich Unterstützung auf verschiedenen Ebenen zu suchen.

## Wichtige Punkte bei der Beratung und Begleitung von Stalking-Opfern:

- Der Schutz der Betroffenen hat immer höchste Priorität.
- Für Stalking-Opfer ist es wichtig, dass sie ernst genommen werden.
- Jeder Stalkingfall ist individuell und bedarf unter Umständen einer individuellen Strategie.
- Stalkingopfer brauchen Motivation und Anerkennung für das Aushalten der schwierigen Situation.
- Gute Information darüber, was möglich ist, aber auch, was nicht möglich ist, entspannt die Situation.
- Regelmässige Beratungstermine stützen in der Akutphase das konsequente Handeln der Opfer.
- Die Vernetzung mit anderen involvierten Behörden und Organisationen ist sinnvoll.

<sup>14</sup> Meloy, J.R.: Stalking and Violence, 2002

## IV. Adressen der Hilfsangebote im Kanton Freiburg und in der Schweiz

### Freiburg:

#### Notfälle:

#### Polizei Tel. 117

- Eine Strafanzeige kann auf jedem Polizeiposten erstattet werden.
- Opfer von Gewalt können für die Aufnahme der Anzeige eine Person ihres Geschlechts verlangen.

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:** Tel. 026 350 11 40

#### Ambulanz Tel. 144

#### Opferberatung:

##### Frauenhaus/Opferberatungsstelle

Postfach 1400  
1701 Freiburg  
Tel. 026 322 22 02 (Tag und Nacht)  
www.sf-lavi.ch  
info@sf-lavi.ch

- Aufenthalt für Frauen und ihre Kinder an einem geschützten Ort
- Psychosoziale Unterstützung und Begleitung, juristische Informationen
- Ambulante Beratungen
- Informationen und Begleitung im Sinne des OHG
- Telefonische Beratung, Krisenintervention und Notaufnahmen Tag und Nacht

##### Opferberatungsstelle für Kinder und Männer

Rue Hans-Fries 1, Postfach 29, 1705 Freiburg  
026 305 15 80  
www.admin.fr.ch/dsas  
lavi-ohg@fr.ch

- Opferberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Männer

##### Koordination Opferhilfe

Kantonales Sozialamt, Rte des Cliniques 17, 1701 Freiburg  
Tel. 026 305 29 92  
www.fr.ch/sasoc

#### Täterberatung:

##### Association EX-expression

Postfach 110, 1726 Farvagny  
Tel. 0848 08 08 08 (Fr. 0.04/min.)  
www.ex-expression.ch

- Unterstützung und Begleitung von Gewalt ausübenden Personen, die ihr Verhalten ändern möchten

#### Hilfe für Kinder:

##### Tagsüber: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Tel. 026 305 30 50  
spp-kjpd@fr.ch  
www.admin.fr.ch/dsas  
Ausserhalb der Bürozeiten: Kinderklinik des Kantonsspitals Freiburg  
Tel. 026 426 71 11

- Krisenintervention bei Kindern infolge von Gewalt in der Familie

##### Kantonales Jugendamt

Pérolles 30, Postfach 29  
1701 Freiburg  
Tel. 026 305 15 30  
Sej-ja@fr.ch

- Hilfe, Beratung und Sozialkonsultationen bei Erziehungsproblemen

##### GRIMABU

Case postale 76  
1707 Freiburg  
Tel. 078 760 07 17  
info@grimabu.ch  
www.grimabu.ch

- Freiburgische berufsübergreifende Gruppe zur Prävention von Kindesmisshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern

#### Hilfe für Migrantinnen:

##### Fri-Santé

Rue François-Gullimann 12  
1700 Freiburg  
Tel. 026 341 03 30

- medizinische Betreuung für Menschen ohne Krankenversicherung

### **CCSI – Centre de Contact Suisse(sse)s – Immigré(e)s / SOS Racisme**

Bd de Pérolles 91, Postfach 218,  
1705 Freiburg  
Tel. 026 424 21 25  
ccsi.sos\_racisme@bluewin.ch  
www.ccsi-sos-racisme.ch

- Sozial- und juristische Beratung (Aufenthaltsbewilligungen)

### **Caritas Schweiz Freiburg**

Rue du Botzet 2  
1700 Fribourg

- Rechtsberatungsstelle von Caritas-EPER:  
Tel. 026 425 81 02
- Vermittlungsstelle für DolmetscherInnen:  
Tel. 026 425 81 00

### **Medizinische Hilfe:**

#### **Kantonsspital Freiburg**

Notfallaufnahme  
Tel. 026 426 71 11

- medizinische Hilfe und Unterstützung rund um die Uhr
- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses (u.a. für juristische Schritte)
- rechtsmedizinische Untersuchungen (für allfällige spätere Strafklagen)

Für frauenärztliche Untersuchungen dürfen Opfer nach einer Ärztin verlangen.

### **Psychosozialer Dienst**

Av. Général-Guisan 56  
1700 Freiburg  
Tel. 026 460 10 10  
www.admin.fr.ch/dsas

### **Sozialdienste:**

#### **Regionale Sozialdienste**

- Die Liste der regionalen Sozialdienste ist erhältlich auf dem kantonalen Sozialamt (Tel. 026 305 29 92 oder [www.fr.ch/sasoc](http://www.fr.ch/sasoc))

### **Gerichte:**

Gericht des Saanebezirks: Tel. 026 305 62 00  
Gericht des Sensebezirks: Tel. 026 305 74 04  
Gericht des Seebezirks: Tel. 026 305 90 90

- Anträge auf Wohnungszuweisung, Trennung oder Kinderzuteilung

### **Verschiedenes:**

#### **Selbstverteidigungskurse für Frauen:**

Tel. 031 755 64 00  
admin@pallas.ch  
www.pallas.ch

### **Schweiz:**

#### **Links zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft**

- Nationale Fachstelle gegen Gewalt: [www.against-violence.ch](http://www.against-violence.ch)
- Dachorganisation schweizerischer Frauenhäuser (DAO): [www.frauenhaus-schweiz.ch](http://www.frauenhaus-schweiz.ch)

#### **Links für Männer:**

[www.maenner.ch](http://www.maenner.ch)  
[www.forummann.ch](http://www.forummann.ch)

### **Migration:**

- **Bundesamt für Migration:** [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- **Internationaler Sozialdienst**  
Sozial-juristische Interventionen im In- und Ausland,  
Beratungsdienst zu in- und ausländischem Recht, Publikationen,  
Individuelle Beratung für Betroffene,  
Soziale Dienste und Behörden  
[www.ssiss.ch](http://www.ssiss.ch)
- **Verein für binationale Partnerschaften und Familien:** [www.ig-binational.ch](http://www.ig-binational.ch)

## V. Aktuelle Studien, Publikationen und Informationsmaterial

Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud (éd.): **Violence conjugale. Dépistage – soutien– orientation des personnes victimes.** Lausanne 2003.

Büttner Beatrice, Perren Sonja und Hornung Rainer: **Häusliche Gewalt in den Printmedien der Deutschschweiz.** Darstellung häuslicher Gewalt im Jahr 2002 in sämtlichen grösseren Printmedien der Deutschschweiz. Auftraggeber: Verein für misshandelte Frauen und deren Kinder, Zürich (Trägerverein des Frauenhauses ZH). Durchführung: Psychologisches Institut der Universität Zürich (Sozial- und Gesundheitspsychologie). Mai 2004. Bezug: info@frauenhaus-zuerich.ch.

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann/Fachstelle gegen Gewalt (Hrsg.): Marianne Schwander: **Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht.** Bern 2006. (Der Bericht ist ebenfalls in französischer Sprache erhältlich. Bestelladresse: ebg@ebg.admin.ch).

Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern (Hrsg.): Eva Wyss: **Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen.** Bern 2006 (Der Bericht ist ebenfalls in französischer Sprache erhältlich. Bestelladresse: info.fgs@sta.be.ch).

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich / Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich / Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.): **Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren.** Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern, Huber, 2006.

Frei Peter: **Wegweisung und Rückkehrverbot nach st. gallischem Polizeigesetz.** Eine Bestandesaufnahme. Erfahrungen im ersten Jahr aus juristischer Perspektive. In: Aktuelle juristische Praxis, 5/2004, 547-563.

Gillioz Lucienne, De Puy Jacqueline und Ducret Véronique: **Beziehung mit Schlagseite: Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft.** Kurzfassung der französischen Studie, hrsg. von der Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, eFeF-Verlag 1997.

Gloor Daniela und Meier Hanna: **Gewaltbetroffene Männer.** Wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. Hinterfragung der Aussage, Männer seien in Paarbeziehungen genau so häufig Opfer von Gewalt wie Frauen und kritischer

Blick auf Studien, die als Beweis herangezogen werden. In: FamPra 3/2003, Aug 2003, Stämpfli Verlag Bern. Die französische Übersetzung ist z.Z. als pdf-file erhältlich.

Gloor Daniela und Meier Hanna: **Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum.** Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Im Auftrag des Gleichstellungsbüros der Stadt Zürich und der Maternité Inselhof Triemli, Zürich (Mai 2004). Bezug: mail@soziothek.ch.

Godenzi Alberto und Yodanis Carrie: **Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen.** Universität Freiburg Schweiz 1998.

Hausammann Christina: **Migrantinnen: Aufenthaltsrecht und häusliche Gewalt.** Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltbewilligungen: Übersicht über die Rechtslage. Expertinnenbericht im Auftrag der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen (Mai 2004). Bezug: info.fgs@sta.be.ch.

«Häusliche Gewalt und Migration» Frauenfragen 1. 2005 (Hrsg. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen).

Hofner Marie-Claude et Viens Python Nathaly: **Violence et maltraitance envers les adultes. Protocole de dépistage et d'intervention.** Unité de Prévention / IUMSP, MCH – NVP, Lausanne, 2004 (3<sup>e</sup> éd.).

Kavemann Barbara und Kreyssig Ulrike (Hrsg.): **Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.** VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2005.

Killias Martin, Simonin Mathieu, De Puy Jacqueline: **Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey.** Staempfli Publishers Ltd., Bern 2005.

Kranich Schneiter Cornelia, Eggenberger Marlene und Lindauer Ursula: **Gemeinsam gegen häusliche Gewalt.** Eine Bestandesaufnahme im Kanton Zürich. Schulthess Medien, Zürich/Basel/Genf 2004.

---

---

Logar Rosa, Rösemann Ute und Zürcher Urs: **Gewalttätige Männer ändern (sich)**. Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Haupt Verlag 2002.

Seith Corinna: **Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt**. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Staatliche und nicht-staatliche Institutionen beeinflussen den Verlauf einer Gewaltbeziehung massgeblich. Campus Verlag, 2003.

Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden (Hrsg.): **Gewalt in Partnerschaften. Hinschauen, wahrnehmen, handeln**. Chur 2006.

Steiner Silvia: **Häusliche Gewalt**. Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich 1999–2001, Verlag Rüegger Zürich/Chur 2004.

Vorarlberger Landesregierung, Gleichstellungsbüro Liechtenstein, Stabsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Graubünden (Hrsg.) (2003): **Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Partnerschaften**. Interregionale Studie zum Verständnis und zur Akzeptanz von Gewalt in Partnerschaften. Bezug: info@gleichstellung.gr.ch. Die im Handbuch aufgeführten Aussagen von gewaltbetroffenen Frauen entstammen dieser Studie.

Die neuesten Studien zu Gewalt in Partnerschaften und zu häuslicher Gewalt finden Sie auf der Website der Fachstelle gegen Gewalt des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann unter [www.against-violence.ch/d/forschung.htm](http://www.against-violence.ch/d/forschung.htm).

#### Informationsmaterial für den Kanton Freiburg:

##### Notfallkarte

Zu beziehen beim Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen des Kantons Freiburg, Postgasse 1, 1700 Freiburg, Tel. 026 305 23 86, [bef@fr.ch](mailto:bef@fr.ch).

Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen des Kantons Freiburg: **Gewalt gegen Frauen in Partnerschaft und Ehe im Kanton Freiburg**. Freiburg, Januar 2002.

**Halt Gewalt**

